Die öffentlichen Wassergenossenschaften des neuen bayerischen Wasserrechts.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Marquard,
Rechtspraktikant aus München.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 21. Juli 1909.

1910.

Druck von U. E. Sebald, Kgl. Bayer. Hofbuchdruckerei, Nürnberg.

Referent:
Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

§ 2. **Zwecke und Aufgaben der öffentlichen Wassergenossenschaften** 3

§ 3. **Genossenschaftsformen und die Voraussetzungen ihrer Entstehung.**

a) allgemeine Voraussetzungen 11

b) die für die einzelnen Genossenschaftsformen verlangten besonderen Voraussetzungen 13

§ 4. **Mitgliedschaft; Kreis der Genossen.**

a) Die Mitgliedschaft im allgemeinen (Realprinzip) 21

b) α. Voraussetzungen, unter welchen jeweils ein Grundstück zur Genossenschaft beigezogen werden kann, solange sich noch die Gründung der Genossenschaft vollzieht,

β. Voraussetzungen für den nachträglichen freiwilligen oder erzwungenen Beitritt zur Genossenschaft bezw. nachträgliches Ausscheiden oder Ausschluß aus der Genossenschaft und zwar:

I. Bei Genossenschaften zur Benützung von Gewässern 24

II. Bei Genossenschaften zur Instandhaltung von Gewässern 33

III. Bei Genossenschaften zur Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen 36

Seite

§ 5. **Rechtsstellung der öffentlichen Wassergenossenschaften** 37

§ 6. **Innere Organisation der Genossenschaften** 41

§ 7. **Organe der Genossenschaften.**
a) Genossenschaftsversammlung 48
b) Vorstand 51

§ 8. **Endigung der Genossenschaften** 55

§ 9. **Staatsaufsicht** 59

Literaturverzeichnis.

Begründung zum Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Bayern Verh. d. K. d. Abg. 1905, 1. Beil. Bd. Beil. 9.

Bekanntmachungen den Vollzug des Wassergesetzes für das Königreich Bayern vom 23. März 07 betr.

Bericht des VIII. Ausschusses über den Entwurf eines Wassergesetzes für das Königreich Bayern. Verh. d. K. d. Abg. 1905/06, 3. Beil. Bd. Beil. 377.

Bierer = Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900. Ulm 1902.

Brenner = Wassergesetz vom 23. März 1907. München 1908.

Bülow und Fastenau = Das preußische Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879.

Dollmann = Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Erster Teil, 2. Bd. Erlangen 1859.

Gareis = Das deutsche Handelsrecht. 7. Aufl. Berlin 1903.

Gierke-Binding = Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 2. Abt. 3. Teil 2. Bd. Otto Gierke = Deutsches Privatrecht. 2. Bd. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Gierke, Otto = Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Haag-Brettreich = Das bayerische Gesetz betreffend die Flurbereinigung vom $\frac{\text{29. Mai 1886}}{\text{9. Juni 1899.}}$ München 1900.

Harster und Cassimir = Kommentar z. bayer. Wassergesetz vom 23. März 1907. München 1908.

Kahr = Bayer. Gemeindeordnung f. d. Landesteile diesf. d. Rh. München 1896.

Krais = Gesetz vom 8. August 1878. Die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend. Erlangen 1888.

Leuthold = Das Wasserrecht im Königreich Sachsen. Leipzig 1892.

Merzbacher = Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. München 1907.

Planck = Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsg. 3. Aufl. Berlin 1906.

Pözl = Die bayerischen Wassergesetze vom 28. Mai 1852. Erl. von Dr. J. Pözl.

Randa = Die Wassergenossenschaften nach österreichischem Rechte mit Bezug auf die ungarische und ausländische Gesetzgebung. Prag Rivnáč 1898.

Reger-Dyroff = Bayer. Verwaltungsgerichtshofgesetz. Ansbach 1908.

Schenkel, Dr. K. = Das badische Wasserrecht. Karlsruhe 1907.

Staudinger, Dr. J. v. = Vorträge aus dem Gebiet des bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1900.

Stenographischer Bericht d. K. d. Abg. Bd. 5 u. 7.

Verhandlungen der Kammer der Reichsräte, Anh. z. Beil. Bd. 1907.

§ 1.

Einleitung.

Interessen der Allgemeinheit verlangen heute gebieterisch die Wasserkräfte für Zwecke der Landeskultur und der Technik nutzbar zu machen, wie auch gefährdende und schädigende Wirkungen des Wassers möglichst hintanzuhalten. Mit dem Wachsen der Bevölkerung, mit der zunehmenden Bedeutung, die Viehzucht und Futtergewächsbau für die Landwirtschaft gewinnen, mit der Entwicklung der Industrie, mit der Ausbildung der Technik ist nicht nur die Zahl der Hauswirtschaften und der Betriebe, welche des Wassers bedürfen, sehr gestiegen, sondern auch das Streben nach vielseitigerer und intensiverer Ausnützung des Wassers hervorgetreten. Und anderseits haben die gleichen Verhältnisse, namentlich die Vermehrung der Sammelbecken, der Stauwerke, der Entwässerungsanlagen, die umfassendere Verwendung der Wasserläufe zur Beseitigung fester und flüssiger Abgänge zum Teil auch wieder eine Steigerung der durch die Gewässer bedingten Gefahren zur Folge gehabt[1]).

Hand in Hand mit dieser Tatsache geht die Erkenntnis, daß der einzelne nur selten befähigt ist, in wirtschaftlicher Weise die nutzbringenden Wirkungen des Wassers für sich auszubeuten oder sich vor ihren schädigenden Wirkungen zu schützen, daß dies vielmehr regelmäßig nur bei einem durch Interessengleichheit oder -gegensätze bedingten Zusammenschluß vieler möglich sein wird.

So hatte denn das der Genossenschaftsbildung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens überaus günstige deutsche Recht auch frühzeitig zur Entwicklung des Wassergenossenschaftswesens geführt. Das Ziel dieser Genossenschaften war zunächst die Bodenkultur. Diesen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Genossenschaften haftete aber besonders der Mangel jeglichen Zwangsrechts an. Der

1) Schenkel S. 2.

Entwurf eines Kulturgesetzes von 1822 enthält noch keine dahingehenden Bestimmungen; der Entwurf eines Gesetzes über Wiesenkultur, welcher zu Ende des Jahres 1845 dem damals versammelten Landtag vorgelegt wurde, räumte zuerst Zwangsrechte ein; jedoch fand man es damals noch bedenklich, dem Vorschlag die Zustimmung zu erteilen, weil es an einer genaueren Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Gewässer fehlte, man daher die Tragweite solcher singulärer Verfügungen nicht zu ermessen vermochte. Ähnlich verhielt es sich mit den gesetzlichen Normen in Bezug auf Entwässerung[2]).

Einen Markstein in der Entwicklung des Wassergenossenschaftswesens bedeutete das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur und das Uferschutzgesetz, beide vom 28. Mai 1852.

Diese Gesetze sehen die Bildung von Genossenschaften auf öffentlichrechtlicher Grundlage zur Durchführung von Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur sowie zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes und Dammbaues vor.

Das Be- und Entwässerungsgesetz beschäftigte sich jedoch noch wenig mit der inneren Organisation dieser Genossenschaften; hinsichtlich ihrer Rechtspersönlichkeit, der Staatsaufsicht, des Statuteninhalts, der Geschäftsführung, der Einhebung der Beiträge, der Liquidation usw. enthielt es keine Bestimmungen.

Die Bildung von Genossenschaften mit Beitrittszwang war durch weitgehende Rücksichtnahme auf die individuelle Rechtssphäre der Widersprechenden noch sehr erschwert; in keinem Fall konnten Be- und Entwässerungsunternehmungen staatlich erzwungen werden; das staatliche Eingreifen setzte stets einen Antrag der Beteiligten voraus. Ein Zwang zum Beitritt konnte nur bei Unternehmungen stattfinden, welche als Unternehmungen für öffentliche Zwecke erklärt waren.

Noch schwieriger gestalteten sich die Existenzbedingungen für die Uferschutz- und Dammbaugenossenschaften; die Bestimmungen über die innere Organisation waren hier noch dürftiger, Zwang

2) Pözl in Dollmanns Gesetzg. i. Kr. B. S. 293 ff.

zum Beitritt gegen Widerstrebende war ganz ausgeschlossen (vgl. Art. 14, 19 UG.). Diesen Genossenschaften fehlte neben der Rechtspersönlichkeit auch der dingliche Charakter der Einzelnbeziehungen zur Genossenschaft.

Die meisten derartigen Genossenschaften entbehrten daher, wenn sie nicht von und für Gemeinden begründet waren, des festen Gefüges und waren von kurzer Dauer. Nur wo sich die beteiligten Gemeinden zu Verbänden zusammenschlossen, war für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe eine bessere Grundlage gegeben.

Für die Möglichkeit der Bildung anderer öffentlicher Genossenschaften, insbesondere solcher für industrielle Zwecke und für Trink- und Nutzwasserversorgung war in den bisherigen Gesetzen keine Unterlage vorhanden (Begr. S. 542).

Den den Gesetzen von 1852 anhaftenden Mängeln hat das neue bayerische Wassergesetz vom 23. März 1907 abgeholfen. Es behandelt lediglich die öffentlichen Wassergenossenschaften und entzieht diese damit den Bestimmungen des BGB., abgesehen von der des § 89 bezw. 31/42 Abs. 2 BGB. Die Rechtsverhältnisse der privaten Wassergenossenschaften läßt es gänzlich unberührt; diese sind, soweit sie schon bestehen, bezw. noch begründet werden, nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Gesellschaften und Gemeinschaften bezw. juristische Personen zu behandeln. Die Wassergenossenschaften des Wassergesetzes vom 23. März 1907 stehen auf dem Boden des öffentlichen Rechts. Das gilt von den Voraussetzungen der Genossenschaftsbildung, von der Feststellung der Satzung und von der Schließung und Auflösung der Genossenschaft, ferner von dem Rechtsverhältnis der Genossen untereinander und zur Genossenschaft; Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis werden nach dem öffentlichen Recht entschieden; die Art. 132—134 d. Ges. haben ein Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über die Genossenschaften geregelt, eine wesentliche Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

§ 2.

Zwecke und Aufgaben der öffentlichen Wassergenossenschaften.

Das Gesetz sieht in Anlehnung an die neueren deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe (preuß. Entw. § 180; sächs. Entw. § 68; württ.

Ges. Art. 67; bad. Ges. § 50) die Bildung von öffentlichen Wassergenossenschaften nur zu bestimmten in Art. 110 erschöpfend aufgeführten Zwecken vor.

Die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften ist nur möglich:

1. Zur Benützung von Gewässern, insbesondere zur Herstellung — auch Erweiterung — und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsanlagen, von Stau- und Triebwerksanlagen und Sammelbecken[3]).

Die Be- und Entwässerungsgenossenschaften, d. h. Genossenschaften zum Zwecke der Kultur landwirtschaftlich benützten Bodens[4]), sind zweifellos die wichtigsten und in der Praxis am häufigsten vorkommenden. Von einer Wasserbenützung kann eigentlich nur bei Bewässerungsgenossenschaften gesprochen werden; denn, während bei der Bewässerung solcher Grundstücke, die selbst nicht genug des zum Pflanzenwachstum erforderlichen Wassers haben, dieses künstlich zugeführt wird und es sich dabei zweifellos um eine Benützung des Wassers handelt, kann bei der Entwässerung, d. h. der Ableitung überschüssigen Wassers aus einem Grundstück von Wasserbenützung nur insoweit gesprochen werden, als etwa ein vorhandener Wasserlauf zur Fortleitung dieses überschüssigen Wassers benützt wird; und selbst hier wird nicht sowohl das Wasser des Wasserlaufs, als vielmehr dessen Bett benützt.

Die Aufzählung weiterer Zwecke der Genossenschaften für Benützung der Gewässer in Art. 110 Abs. 1 soll nicht erschöpfend, sondern lediglich beispielsweise sein, wie aus dem Wort „insbesondere" hervorgeht. Die Genossenschaftsbildung ist für jede gesetzlich zulässige Art der Wasserbenützung, neben landwirtschaftlichen für gewerbliche, industrielle und sonstige wirtschaftliche Zwecke ermöglicht. Stets werden aber nur solche Benützungsarten in Frage kommen, bei denen bestimmten Grundstücken aus dem Genossenschaftsunternehmen Nutzen zugeht, da das das Wassergesetz beherrschende Realprinzip[5]) nur bei den Eigentümern solcher Grundstücke eine Beteiligung als Genossen zuläßt.

---

3) Art. 110 Ziff. 1.

4) Begr. zu Art. 109—113 des Entw. I; Brenner WG. Art. 110 Anm. 5.

5) Vgl. unten § 4 S. 21.

Vielfach werden bei ein und derselben Wassergenossenschaft mehrere Zwecke zusammentreffen, wenn z. B. ein Stauwehr nebst Kanal einerseits dem Betrieb eines Werkes, anderseits der Wiesenbewässerung dient.

Genossenschaftszweck kann schließlich nicht nur die direkte Benützung von Wasserkraft, sondern auch die Verwertung gewonnener Wasserkräfte sein; es kann hiernach Gegenstand genossenschaftlicher Regelung z. B. die Beschaffung der zur Einrichtung eines gemeinschaftlichen Werkes erforderlichen Motoren, die Umsetzung der Wasserkraft in elektrische Energie und die Zuführung der letzteren in die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebe der Genossen sein[6]).

Es fragt sich endlich noch, wie weit nach den Bestimmungen des Gesetzes die Anlagen der Genossenschaft der genossenschaftlichen Einwirkung unterstehen, und wie weit sich die Aufgabe der Genossenschaft erstreckt.

Nach dem badischen Wasserrecht ist der Zweck der Genossenschaften lediglich darauf gerichtet, die gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu benützen und zu unterhalten. Die hieraus von Schenkel abgeleitete Schlußfolgerung, daß die im wesentlichen nur für die wirtschaftlichen Sonderzwecke der einzelnen Beteiligten bestimmten Anlagen nicht in die Genossenschaftsaufgabe fallen, dürfte hiernach richtig sein[7]).

Hiergegen läßt sich aus der weit allgemeineren Fassung der analogen Vorschrift im bayerischen Wassergesetz der Schluß ziehen, daß hier auch die im wesentlichen für die wirtschaftlichen Sonderzwecke der einzelnen Beteiligten bestimmten Anlagen der Genossenschaftseinwirkung unterstehen, daß also, um das Beispiel Schenkels zu gebrauchen, z. B. Gräben, welche unmittelbar zur Be- und Entwässerung eines Grundstücks dienen, Schleusen, ferner die unmittelbar der Mühle dienenden Vorrichtungen usw., anders wie nach badischem Wasserrecht, der genossenschaftlichen Einwirkung unterstehen. Die gegebenenfalls von der Genossenschaftsversammlung zu entscheidende Bedürfnisfrage wird im konkreten Falle eine Grenze für die Genossenschaftsaufgabe bilden.

6) BW. § 239.

7) Schenkel a. a. O. S. 423.

Es können ferner nach Art. 110 Ziff. 2 Genossenschaften gebildet werden:

2. Zur Instandhaltung von Gewässern, also der durch Reinigung und Räumung des Flußschlauches, Freihaltung und Schutz der Ufer bewirkten Erhaltung des ordnungsmäßigen Zustandes der Gewässer, ferner zur Ausführung und Unterhaltung von Flußregulierungen, Dammbauten, Wildbachverbauungen.

Es möge hier in Kürze auf das Wesen der Instandhaltung eingegangen werden.

Nach Art. 74 WG. ist für einen gewissen Kreis von Beteiligten eine Instandhaltungspflicht der Gewässer begründet; deren Tätigkeit, die Ausführung von Instandhaltungsarbeiten, ist gerichtet entweder auf die Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes der Gewässer, oder auf eine Änderung des bereits bestehenden Zustandes, um hierdurch wirtschaftliche Werte zu schaffen und die durch das Wasser drohenden Gefahren zu verringern oder abzuwenden.

Zunächst wird es im Interesse der Ufereigentümer liegen, durch die geeigneten Maßnahmen den gefahrdrohenden Wirkungen der Gewässer zu begegnen; daneben hat aber auch der Staat ein wesentliches Interesse hieran, da diese Wirkungen der Gewässer sich regelmäßig nicht nur auf die Uferanlieger und Hinterlieger erstrecken, sondern unter Umständen sehr große Gebiete von den Gefahren eines Wasserlaufs bedroht werden können. Aus diesen Gründen wird die Instandhaltung regelmäßig im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheinen.

Während noch das Uferschutzgesetz vom Standpunkt ausging, im allgemeinen den Uferschutz dem freien Willen einzelner zu überlassen, ist in unserem Gesetz eine öffentlichrechtliche Instandhaltungspflicht begründet worden, gerade mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse und das Wohl der Allgemeinheit. Maßgebend hierfür waren einerseits Erwägungen obiger Art, anderseits die Hochwasserkatastrophe vom Jahre 1899. Im Zusammenhalt mit der Neuregelung der Bestimmungen über die Instandhaltung der Gewässer (Abt. III WG.) wurden auch die Vorschriften über Instandhaltungsgenossenschaften, deren Bildung ja auch im bisherigen Gesetz in

beschränktem Maße zulässig waren, völlig neu geregelt und ihre Bildung in weitestem Maße ermöglicht.

Soweit es sich um die Instandhaltung von öffentlichen Gewässern handelt, ist im allgemeinen der Staat und der Kreis, soweit Hochwasserflüsse in Frage kommen der Kreis zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten verpflichtet. Jedoch können die nach Art. 88 WG. Beteiligten sowohl bei Hochwasserdammbauten an öffentlichen Flüssen, als auch bei der Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr zu den Kosten bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtaufwandes herangezogen werden. Wo es sich aber nicht um die Instandhaltung öffentlicher Flüsse, Hochwasserflüsse und geschlossener Privatflüsse, sondern um die Instandhaltung der „sonstigen Privatflüsse und Bäche" (Art. 100 bis 106 WG.) handelt, also um Staatsprivatflüsse, Privatflüsse im Eigentum der Ufereigentümer (Adjazentenflüsse) und Privatflüsse im Eigentum Dritter, ist die Instandhaltung eine öffentlichrechtliche Pflicht der im Art. 88 WG. bezeichneten Beteiligten.

In allen diesen Fällen können sich die Beteiligten zur Erfüllung ihrer Instandhaltungspflichten zu Genossenschaften vereinigen; insbesondere ist auch unter Umständen zum Zwecke der durch Art. 94 Abs. 1 und 2, 98 Abs. 3 statuierten Beitragspflicht eine Genossenschaftsbildung möglich, soweit nämlich die Herstellung und Unterhaltung von Dammbauten an öffentlichen Flüssen, sowie die Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen mit erheblicher Hochwassergefahr in Frage kommt[8]).

Das Wesen der Instandhaltung bringt folgende charakteristische Unterscheidungsmerkmale der Instandhaltungsgenossenschaften im Vergleich mit den Wasserbenützungs- (Art. 110 Ziff. 1) und Wasserversorgungsgenossenschaften (Art. 110 Ziff. 3) mit sich. Während letztere in der Hauptsache die Ausnützung und Verwertung von Rechten im Auge haben, dienen erstere der gemeinsamen Erfüllung von Pflichten; die einen dienen nur den Zwecken der Beteiligten, während aus der Tätigkeit der anderen unter gewissen Verhältnissen ein unbestimmter Personenkreis Nutzen ziehen kann. Gerade die

8) Vgl. VV. § 239.

Tatsache, daß unter Umständen die Allgemeinheit an der Instandhaltung mehr interessiert ist, als die Beteiligten selbst, macht es erklärlich, daß möglicherweise die Vornahme der erforderlichen Instandhaltungsarbeiten unterbleibt und ein freiwilliger Zusammenschluß der Beteiligten zu einer Genossenschaft oder die Bildung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang (Art. 111 Ziff. 2) nicht stattfindet. Um auch für diesen Fall die Vornahme der erforderlichen Instandhaltungsarbeiten auf genossenschaftlicher Grundlage zu ermöglichen, hat das Gesetz die Bildung von Zwangsgenossenschaften vorgesehen[9]).

Die Vollzugsvorschriften führen im § 181 aus: „In erster Linie werden solche Genossenschaften zur Instandhaltung von Privatflüssen und Bächen gebildet werden, bezw. ihre Bildung seitens der Distriktsverwaltungsbehörde anzustreben sein, wenn es sich um die Instandhaltung größerer Privatflüsse handelt und wenn eine durchgreifende Räumung des Flußschlauches oder wenn Uferschutzmaßnahmen usw. in Frage kommen. Die Zusammenfassung der Beteiligten erscheint hier schon deshalb zweckmäßig, weil nur auf diese Weise die Durchführung der Maßnahmen auf größeren Strecken unter Verteilung der Lasten auf breitere Schultern ermöglicht, und gleichzeitig die Unterhaltung der geschaffenen Anlagen gesichert ist. Aber auch da, wo es sich um kleinere Wasserläufe und um Vornahme der alljährlich wiederkehrenden Maßnahmen zur Reinigung des Flußschlauches, sowie zur Freihaltung und zum Schutze der Ufer handelt, wird sich die Bildung von Genossenschaften empfehlen, weil hierdurch eine bessere, systematische, im Interesse der Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Flußlaufes gelegene Instandhaltung erreicht wird und der dauernde Bestand einer Interessenvereinigung in der Form der Genossenschaft die Grundlage bildet, um die Zwecke der Genossenschaft auch auf andere Verbesserungen des Flußbettes, wie z. B. Räumung, Flußregulierungen und Dammbauten auszudehnen. Dabei ist der Regelung durch die Genossenschaftssatzung vorbehalten, ob die Arbeiten von den Genossen im Wege der Naturalleistung oder auf Kosten der Genossenschaft auszuführen sind."

---

9) Vgl. unten § 3 S. 18.

Die genossenschaftliche Tätigkeit kann sich sowohl auf die gesamte Instandhaltung eines Flusses oder Flußabschnittes erstrecken, als auch nur einen Teil der Instandhaltung, z. B. Dammbau und Korrektion zum Zweck setzen, während sonstige Instandhaltungsmaßnahmen den einzelnen Beteiligten überlassen bleiben. Natürlich ist auch hier die Vereinigung mehrerer in Art. 110 bezeichneter Zwecke in einem Genossenschaftsunternehmen nicht ausgeschlossen, es kann z. B. eine Instandhaltungsgenossenschaft gleichzeitig als Wasserbenützungsgenossenschaft tätig werden[10]).

Um die Korrektion von Privatflüssen durchführen zu können, war es schon bisher in vielen Fällen erforderlich, daß der größte Teil der Kosten durch Staat und Kreis aufgebracht wurde. Auch das neue Gesetz hat unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn das Gemeinwohl ein Interesse daran hat und die Beteiligten nur schwer imstande sind, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, zum Zwecke der Instandhaltung die Gewährung freiwilliger Zuschüsse aus Staats- und Kreismitteln, dann auch die Übernahme der Kosten für Aufstellung eines Projekts auf die Staatskasse zugesichert[11]).

Eine letzte Gruppe von Genossenschaften sind

3. Genossenschaften zur Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen (Art. 110 Ziff. 3).

Nach dem bisherigen Recht konnten sich solche Genossenschaften nur nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts bilden. Es zeigte sich jedoch das Bedürfnis auch für diese Zwecke die Bildung von öffentlichen Wassergenossenschaften mit ihren besonderen Privilegien zu ermöglichen.

Die Wasserleitungsgenossenschaften wurden deshalb besonders im Gesetz aufgeführt und nicht unter Wasserbenützungsgenossenschaften subsumiert, weil unter letzteren, wie oben bereits bemerkt wurde, nur solche Genossenschaften zu verstehen sind, welche die Wasserbenützung zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zum Gegenstand haben.

---

10) Vgl. Begr. S. 567.

11) Art. 90, 94, 98, 101, 106 WG.; vgl. auch Begr. zu Art. 101; VV. § 182; Brenner WG. Art. 101 Anm. 3.

Nach Art. 38 bezw. 29 GemO. gehört zu den gesetzlichen Obliegenheiten politischer Gemeinden vorbehaltlich besonderer Rechtstitel (Art. 38 bezw. 29 GemO.) und ortschaftlicher Verpflichtungen (Art. 153 bezw. 85 Abs. 2 GemO.) die Sorge für die Unterhaltung und Reinlichkeit der öffentlichen Wasserleitungen. Dagegen können zur Herstellung von Wasserleitungen die Gemeinden mangels einer Verpflichtung nicht angehalten werden, es sei denn, daß es sich um Wasserleitungen für Feuerlöschzwecke handelt und solche nicht genügend vorhanden sind.

Überall da, wo eine solche gemeindliche Verpflichtung nicht besteht, kann gegebenenfalls durch Bildung einer Genossenschaft dem bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen werden.

§ 3.

Genossenschaftsformen und die Voraussetzungen ihrer Entstehung.

Das Wasserrecht unterscheidet 3 Typen von Genossenschaftsformen, je nach dem Akt, durch den die Genossenschaft ins Leben gerufen wird:

Freiwillige Genossenschaften,
Genossenschaften mit Beitrittszwang und
Zwangsgenossenschaften (Art. 111).

Diese Unterschiede haben jedoch nur für die Entstehung der Genossenschaften eine Bedeutung; nach der Bildung unterscheiden sich die Genossenschaften nur insoweit als der besondere Zweck oder die Satzung der Genossenschaften Besonderheiten bedingt.

Über das Verfahren hinsichtlich der Entstehung der Genossenschaften, dessen Behandlung hier auszuscheiden hat, vgl. die Art. 179—194 des Gesetzes.

Abgesehen von der Bestimmung des Art. 113 Abs. 1 (vgl. hierzu unten § 4 S. 21) sind die Voraussetzungen für die Bildung öffentlicher Wassergenossenschaften in Art. 112 geregelt. Die Voraussetzungen sind verschieden, je nachdem es sich um die eine oder andere der im Art. 111 aufgeführten Genossenschaftsformen handelt.

Allgemeine Voraussetzung für die Bildung jeder öffentlichen Wassergenossenschaft ist das Vorhandensein von Interessen des Gemeinwohls oder ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen.

„Eine genaue Begriffsbestimmung ersterer Voraussetzung läßt sich wohl nicht geben, zumal nach der Eigentümlichkeit jeden Falles es nicht nur darauf ankommen wird, daß das Unternehmen nicht nur zum Vorteil der Genossen gereicht, vielmehr ein öffentlicher Nutzen auch dann anerkannt werden muß, wenn das Unternehmen eine Förderung oder Unterstützung staatlicher oder kommunaler Aufgaben bezweckt, oder der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Grade zugute kommt, daß der Staat um seiner selbst willen Interessen an seinem Zustandekommen hat.

Der gemeinwirtschaftliche Nutzen ist unabhängig von der Zahl der Genossen und läßt sich ebensowenig durch einen bestimmten Umfang des Genossenschaftsunternehmens definieren. Jedenfalls liegt aber in diesem Begriff ausgedrückt, daß ein Unternehmen vorliegen muß, an dessen Unterbleiben nicht lediglich ein Vermögensnachteil für einzelne Personen, sondern gleichzeitig eine Schwächung der nationalen Produktion sich anknüpfen dürfte"[12]).

Der Unterschied zwischen beiden Voraussetzungen wird darin zu suchen sein, daß bei Interessen des Gemeinwohls an die Förderung kultureller Aufgaben des Staates, also an die Förderung der Volkswohlfahrt z. B. durch den Bau einer aus hygienischen (und feuerpolizeilichen) Gründen gebotenen Wasserleitung, beim gemeinwirtschaftlichen Nutzen an mehr materielle Interessen des Staates, nämlich an die Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes zu denken sein wird.

Ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen wird z. B. dann anzunehmen sein, wenn die Mühle einer Wasserbenützungsgenossenschaft nicht nur den Genossen selbst, sondern allen Landwirten der Umgebung Nutzen bringt, insofern als diese in der Mühle unter günstigeren Bedingungen als bisher ihr Getreide vermahlen lassen können, oder wenn durch Zuströmen von Arbeitskräften zu einem großen auf genossenschaftlicher Grundlage durchgeführten gewerblichen Unternehmen neue

12) Bülow u. Fastenau S. 52/53.

Absatzgelegenheiten für landwirtschaftliche Produkte und gewerbliche Erzeugnisse der Umgebung geschaffen werden. Vielfach werden sowohl Interessen des Gemeinwohls als auch ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen obwalten.

In allen Fällen aber müssen die voraussichtlichen Einwirkungen des Genossenschaftsunternehmens auf die Allgemeinheit und das Interesse am Zustandekommen des Genossenschaftsunternehmens an sich gegeneinander abgewogen werden. Es darf also bei der Feststellung des gemeinwirtschaftlichen Nutzens nicht allein der Vorteil der an dem Genossenschaftsunternehmen aktiv beteiligten Personen, als von diesem umfaßt, geprüft werden, wie dies Eymann in Art. 112 Anm. 1a tut. Hieraus ergibt sich auch das Verfehlte der am gleichen Orte vertretenen Auffassung, es könnte eine Genossenschaft grundsätzlich auch dann gebildet werden, wenn die Allgemeinheit aus dem Unternehmen keinen Vorteil oder gar Nachteil hätte, wenn nur die Beteiligten selbst Nutzen haben; man wird vielmehr von einem gemeinwirtschaftlichen Nutzen dann nicht sprechen können, wenn beim Abwägen des Vorteils der am Genossenschaftsunternehmen aktiv beteiligten Personen gegenüber der Einwirkung des Unternehmens auf die Allgemeinheit relativ kein Nutzen oder gar ein Schaden zu erwarten wäre.

Die hier vertretene Auffassung ergibt auch, daß der Begriff des gemeinwirtschaftlichen Nutzens sich im Verhältnis zum Begriff des Interesses des Gemeinwohls nicht als ein minus, wie Eymann a. a. O. annimmt, sondern als aliud darstellt.

Bei Unternehmungen zur Herstellung von Be- und Entwässerungsanlagen wird ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen in der Regel auch in allen denjenigen Fällen gegeben sein, in welchen sich eine geringe Anzahl Beteiligter zum Zwecke dieses Unternehmens auch für eine Fläche nur kleineren Umfangs vereinigt, nachdem mit einer solchen Anlage bei ordnungsmäßiger Instandhaltung eine dauernde Verbesserung von Grund und Boden verbunden ist. Bei Genossenschaften zur Instandhaltung von Gewässern wird das Interesse des Gemeinwohls oder der gemeinwirtschaftliche Nutzen wohl in der Regel als gegeben zu erachten sein[13]). Daß der Staat auch am Zu-

13) Begr. S. 567; VV. § 240.

ſtandekommen von Waſſerleitungsgenoſſenſchaften wohl regelmäßig insbeſondere auch aus Gründen des Gemeinwohls intereſſiert ſein wird, wurde bereits oben bemerkt.

I. Die Bildung freiwilliger Genoſſenſchaften erfolgt durch einſtimmige freiwillige Vereinbarung der Beteiligten (Art. 111 Ziff. 1).

Zur Genoſſenſchaftsbildung genügt das Vorhandenſein oben genannter Vorausſetzung; beſondere Vorausſetzungen, wie für die Bildung von Genoſſenſchaften mit Beitrittszwang und die Zwangsgenoſſenſchaften werden nicht gemacht.

Dieſe Form der Genoſſenſchaftsbildung kann für Waſſerbenützungsgenoſſenſchaften für landwirtſchaftliche oder gewerbliche Zwecke, für Inſtandhaltungsgenoſſenſchaften wie auch für Waſſerverſorgungsgenoſſenſchaften gewählt werden.

II. Bei den Genoſſenſchaften mit Beitrittszwang bedarf es zur Genoſſenſchaftsbildung nicht eines übereinſtimmenden Willensaktes der ſämtlichen Beteiligten, vielmehr iſt hier einer widerſprechenden Minderheit gegenüber Zwang geſtattet; die Genoſſenſchaftsbildung erfolgt durch einen Mehrheitsbeſchluß der Beteiligten mit zwangsweiſer Beiziehung der Minderheit (Art. 111 Ziff. 2).

Auch dieſe Form der Genoſſenſchaftsbildung iſt allen in Art. 110 genannten Zwecken zugänglich.

Außer den allgemeinen oben beſprochenen Vorausſetzungen verlangt hier das Geſetz in Art. 112 Abſ. 2 noch weiter, daß das Unternehmen in wirtſchaftlich oder techniſch zweckmäßiger Weiſe nur durch Ausdehnung auf die Grundſtücke der Widerſtrebenden ausgeführt werden kann und der vorausſichtliche Nutzen des Unternehmens den zu erwartenden Schaden überwiegt.

Bei der Beiziehung von Widerſtrebenden oder richtiger ausgedrückt Widerſprechenden[14]) kann es ſich ſtets nur um eine Beiziehung aktiv Beteiligter mit ihren Grundſtücken zur Genoſſenſchaft handeln, da paſſiv Beteiligte den Grundſätzen des Zwangsenteignungs- bezw. Zwangsverfahrens unterliegen.

Wenn das Geſetz die zwangsweiſe Heranziehung von dem Erfordernis abhängig macht, ſie müſſe eine Bedingung für die wirt-

14) Brenner Art. 112 Anm. 3 lit. a.

schaftliche Ausführung des Unternehmens sein, so soll damit gesagt sein, daß ohne die zwangsweise Heranziehung eine finanziell zweckmäßige Durchführung des Unternehmens in Frage gestellt, ja sogar unmöglich gemacht würde. Daneben muß die Beiziehung auch für die technisch zweckmäßige Durchführung des Unternehmens bestimmend sein, gleichviel, ob diese Zweckmäßigkeit in größerem oder geringerem Grade gegeben ist, wenn sie nur überhaupt vorliegt, und wenn das Unternehmen nur auf diese Weise ausführbar ist.

Was die andere Voraussetzung betrifft, daß der voraussichtliche Nutzen des Unternehmens den zu erwartenden Schaden überwiegt, so ist die bezügliche Gesetzesbestimmung nicht ganz klar gefaßt. Es bestanden im Reichsratsausschuß Zweifel, ob die Bestimmung dahin zu verstehen sei, daß der Nutzen der dem Widerstrebenden durch das Unternehmen zugeht, den ihm erwachsenden Schaden überwiegen müsse, oder ob der Nutzen des Genossenschaftsunternehmens an sich den Schaden, der außerhalb des Genossenschaftszwecks etwa entsteht, überwiegen müsse. Die letztere Auffassung wurde vom Königlichen Staatsminister d. J. vertreten, der bemerkte, daß sich die betreffenden Worte auf das Unternehmen als solches bezögen und nicht auf die einzelnen Genossen, deren Verhältnisse durch Art. 136 Abs. 2 geregelt seien.

Diese Auffassung ist zweifellos irrig. Die Aufnahme genannter Bestimmung wäre völlig überflüssig gewesen, wenn sie in der bezeichneten Weise zu interpretieren wäre; denn wenn der Schaden, welcher außerhalb des Genossenschaftszweckes entsteht, den Nutzen des Genossenschaftsunternehmens überwiegt, kann nicht mehr von einem gemeinwirtschaftlichen Nutzen gesprochen werden[15]). Das Vorhandensein eines solchen muß aber ohnedies geprüft werden, wie daraus hervorgeht, daß das Gesetz durch das Wort „außerdem" die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 112 Abs. 1 auf die Bildung von Genossenschaften mit Beitrittszwang ausdehnt. Denn das ist doch kaum anzunehmen, daß die beiden Voraussetzungen des Art. 112 Abs. 1 bei freiwilligen Genossenschaften alternativ, bei Genossenschaften mit Beitrittszwang hingegen kumulativ vorliegen müssen.

15) Vgl. oben über den Begriff d. gemeinw. Nutzens S. 11.

Aber selbst dann, wenn man die Auffassung des Königlichen Staatsministers d. J. billigen wollte, dürfte man doch nicht die Schlußfolgerung hieraus ziehen, daß: „bei freiwilligen Genossenschaften die Frage, ob der Schaden, welcher der Allgemeinheit durch ein Genossenschaftsunternehmen entsteht, größer ist, als der Nutzen der Genossenschaftsmitglieder bei der Satzungsgenehmigung durch die Regierung überhaupt nicht geprüft werden dürfe. Es wäre nämlich dann durch das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß dieses Verhältnis nur bei den Genossenschaften mit Beitrittszwang berücksichtigt werden müsse und hieraus der Schluß zu ziehen, daß es bei freiwilligen Genossenschaften nicht geprüft werden dürfe"[16]).

Diese Schlußfolgerung wurde von Eymann als Konsequenz seiner Auffassung vom Begriff des gemeinwirtschaftlichen Nutzens gezogen. Faßt man aber den genannten Begriff so auf, wie dies oben geschehen, so ist die bezügliche Wendung lediglich eine Wiederholung der allgemeinen Voraussetzung des Art. 112 Abs. 1 und gegebenenfalls ohnehin auf ihr Vorhandensein zu prüfen und zu fordern, es sei denn, daß trotz Fehlens eines gemeinwirtschaftlichen Nutzens die Bildung der Genossenschaft mit Beitrittszwang aus Gründen des Gemeinwohls, also aus Gründen der Volkswohlfahrt, zu erstreben ist.

Schließlich ergibt sich schon aus Erwägungen allgemeiner Natur das Irrige der vom Königlichen Staatsminister d. J. vertretenen Auffassung; Art. 112 Abs. 2 will offenbar Sonderbestimmungen für die zwangsweise Heranziehung Widerstrebender geben und nur die besonderen Bedingungen regeln, unter welchen sich die Widerstrebenden trotz ihres Widerspruchs die Heranziehung gefallen lassen müssen, also nur Beziehungen zwischen der zu bildenden Genossenschaft und widerstrebenden Beteiligten, nicht aber Beziehungen zwischen Genossenschaft und Allgemeinheit.

Die bezügliche Bestimmung ist also dahin zu verstehen, daß der dem Widersprechenden durch das Unternehmen zugehende Nutzen den ihm erwachsenden Schaden überwiegen muß.

Die Prüfung dieser Tatsache ist Sache der amtlichen Sachverständigen. Es genügt dabei, wenn festgestellt wird, daß überhaupt

16) Eymann S. 251.

der Nutzen den Schaden überwiegt. Eigentümer von Grundstücken, deren besondere Benützungsweise für sie von wesentlich größerem Interesse ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, können somit zur Teilnahme nicht gezwungen werden[17]).

Es erübrigt nun noch in Kürze auf die formellen Voraussetzungen, die bei Bildung einer Genossenschaft mit Beitrittszwang erfüllt sein müssen, einzugehen.

Art. 111 Ziff. 2 verlangt für die Gründung einen Mehrheitsbeschluß der Beteiligten, um die Widersprechenden zum Beitritt zwingen zu können. Ein solcher Mehrheitsbeschluß liegt vor

1. bei Be- und Entwässerungsunternehmungen, wenn die Zustimmenden mehr als die Hälfte der beteiligten Grundfläche besitzen und wenn mindestens ein Fünftel der Beteiligten sich für das Unternehmen erklärt[18]).

Es wurde auf Veranlassung des Abgeordnetenausschusses neben der Mehrheit der Grundfläche noch das Erfordernis einer Mindestzahl von Zustimmenden in Höhe von ein Fünftel der Beteiligten vorgesehen, um zu verhindern, daß eine allzu große Differenz zwischen der Zahl der zwangsweise Beigezogenen und der der Zustimmenden bestehen kann, insbesondere, daß ein einziger Großgrundbesitzer alle übrigen Beteiligten majorisieren kann.

Auch das BEG. kannte einen Zwang zur Teilnahme an einem Unternehmen durch Einbeziehung von Grundstücken Widersprechender für den Fall, daß die allgemeinen Voraussetzungen, wie sie Art. 1 des Ges. für die Bildung von Genossenschaften vorschrieb, gegeben waren, ein solches Be- oder Entwässerungsunternehmen zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigentümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden konnte und sich die Eigentümer von wenigstens zwei Drittel der ganzen bei der Anlage beteiligten Grundfläche für das Unternehmen erklärt hatten. Dieses Erfordernis der Zweidrittelmehrheit der beteiligten Grundfläche war vielfach der Durchführung eines gemeinnützigen Unternehmens hinderlich gewesen. Es wurden daher in unserem Gesetz wesentliche Erleichterungen gegenüber dem früheren Zustand geschaffen;

17) Vgl. Bad. WG. § 68.
18) Art. 140 WG.

2. bei anderen Wasserbenützungsanlagen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten sich für das Unternehmen erklärt haben und den Zustimmenden der größere Teil des durch das Unternehmen zu erzielenden Nutzens voraussichtlich zufließt[19]);

3. bei Instandhaltungsgenossenschaften, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten sich für das Unternehmen erklärt hat[20]).

Um das Zustandekommen von Instandhaltungsgenossenschaften tunlichst zu erleichtern, nachdem es sich bei diesen ohnedies nur um den genossenschaftlichen Zusammenschluß gesetzlich bereits Verpflichteter handelt, wurde hier lediglich eine Mehrheit nach Köpfen gefordert.

4. bei Wasserversorgungsgenossenschaften, wenn ebenfalls mehr als die Hälfte der Beteiligten sich für das Unternehmen erklärt hat und wenn den Zustimmenden voraussichtlich der größere Teil des durch das Unternehmen zu erzielenden Nutzens zufließt[21]).

Verfolgt eine Genossenschaft die Zwecke mehrerer der in Art. 110 bezeichneten Genossenschaftsarten, z. B. den der Bewässerung und den der Instandhaltung, so dürfte zu einem Mehrheitsbeschluß die Mehrheit der Grundfläche (Art. 140) und die Mehrzahl der Beteiligten erforderlich sein, vorausgesetzt, daß der eine der beiden Zwecke nicht ganz untergeordneter Natur ist[22]).

Bei der Berechnung der Mehrheit werden die Miteigentümer eines Grundstücks für eine Person gezählt. Unter Miteigentum ist dabei offenbar nicht nur das Eigentum mehrerer an einer Sache nach Bruchteilen zu verstehen (Brenner WG. Art. 141 Anm. 2), sondern, wie Eymann in Anm. 3 zu Art. 141 zutreffend ausführt, auch das Eigentum zu gesamter Hand inbegriffen.

Besteht bei den Miteigentümern eines Grundstücks eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte, nach dem Teilnehmerverhältnis berechnet, sich für das Unternehmen ausspricht. Die Kopfzahl ist also

19) Art. 140 lit. b WG.; vgl. auch Begr. zu Art. 139 d. Entw. I.
20) Art. 149 WG.
21) Art. 151 WG.
22) Vgl. auch Harster u. Cassimir S. 633.

gleichgültig. A, B, C, D sind Miteigentümer eines Grundstücks und zwar A zu $^5/_8$, B, C, D zu je $^1/_8$; die Zustimmung ist erteilt, wenn A zustimmt. Hätte A $^3/_6$, B, C und D je $^1/_6$; so würde die übereinstimmende Zustimmungserklärung des B, C und D einerseits oder des A andererseits gleichfalls genügen.

Die Besitzer von Lehen, Fideikommissen und von Familiengütern, die im Erbverbande stehen, werden bei der Berechnung der Mehrheit den vollen Eigentümern gleichgeachtet.

Besteht über das Eigentum oder die Grenzen eines Grundstücks ein Rechtsstreit, so können die Parteien über die Abgabe der Stimmen eine Vereinbarung treffen. Gelingt das nicht, so gilt zunächst der Besitzer als stimmberechtigt, ist auch der Besitz streitig, so ist die Zustimmung als gegeben zu erachten, wenn nur einer der streitenden Teile sich für das Unternehmen ausspricht[23]).

Diese Abstimmung bindet auch den, welchem das Gericht schließlich das Eigentum zuspricht.

III. Für solche Fälle endlich, in denen die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten von den Beteiligten nicht ausgeführt werden, ist die Bildung von Zwangsgenossenschaften vorgesehen.

Die Bildung der Zwangsgenossenschaften erfolgt durch Anordnung der zuständigen Kreisregierung K. d. J., die gleichzeitig die Satzung erläßt. Es bedarf hier zur Genossenschaftsbildung keiner Vereinbarung; vielmehr vereinigt hier der Zwang die Beteiligten zur Genossenschaft[24]); die Genossenschaft wird geschaffen durch einen im Verwaltungsrechtsverfahren ergehenden und in diesem Verfahren auch anfechtbaren Machtspruch der Staatsgewalt. Die Einleitung der Bildung hat durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit hierzu ergibt (VV. § 253). Es ist Ermessenssache der zuständigen Kreisregierung K. d. J., ob sie im einzelnen Fall die Voraussetzungen zur Genossenschaftsbildung für gegeben erachtet; jedoch haben die Mitglieder einen verwaltungsrechtlich verfolgbaren Anspruch darauf, daß nur unter den im Art. 112 behandelten Voraussetzungen die Genossen-

23) Art. 141.

24) Art. 111 Ziff. 3; 103; 187 WG.

schaftsbildung erfolgt (Art. 177b). Jedoch ist ein solcher Angriff gegen die Genehmigung der Kreisregierung K. d. J. nur insoweit möglich, als die Genehmigung nicht die Rechtskraft beschritten hat. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des die Bildung der Zwangsgenossenschaft anordnenden Regierungsbescheides beginnt die Existenz der Zwangsgenossenschaft[25]).

Das Unterscheidungsmerkmal dieser Genossenschaften von andern Genossenschaften des Wasserrechts ist lediglich die Art der Entstehung und die Festsetzung der Satzung durch die Behörde (Art. 135). Nach diesem Zeitpunkt wirken Zwangsgenossenschaften ebenso wie die anderen Genossenschaften[26]).

Nach Art. 112 Ziff. 3 ist die Bildung von Zwangsgenossenschaften nur möglich, wenn es sich um die Instandhaltung von Gewässern (und zwar wie oben bemerkt Privatflüssen und Bächen einschließlich der Staatsprivatflüsse) handelt und die Durchführung des Unternehmens aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Verhinderung von Uferabbrüchen, Abwendung von Überschwemmungen und zur Verhütung und Beseitigung von Versumpfungen und Vermurungen dringend geboten ist.

Durch die Schaffung dieser Bestimmung wurde einem bestehenden Bedürfnis Rechnung getragen. Wie oben bemerkt, hat das Wassergesetz für eine gewisse, im Art. 88 WG. bezeichnete Gruppe von Beteiligten Instandhaltungspflichten aufgestellt. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß an öffentlichen Gewässern und an Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr Staat und Kreis zur Instandhaltung verpflichtet sind und die nach Art. 88 Beteiligten nur bis zu einem bestimmten Betrag des Gesamtaufwandes beitragspflichtig sind, daß aber diesen Beteiligten an Privatflüssen und Bächen einschließlich der Staatsprivatflüsse die Instandhaltung selbst obliegt. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen (Beitragspflicht und Instandhaltungspflicht) können sich die Beteiligten zu Genossenschaften vereinigen. Regelmäßig wird dies auf dem Weg der Bildung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Bei-

25) Vgl. hierzu Eymann II S. 383.
26) Art. 135 S. 3.

trittszwang geschehen. Nun können aber Fälle vorkommen, wo es an den Voraussetzungen des Art. 111 Ziff. 2/149, wo die Voraussetzungen eines Mehrheitsbeschlusses im Sinne des Art. 111 Ziff. 2 geregelt sind, fehlt.

Um auch hier der gesetzlichen Instandhaltungspflicht genügend Nachdruck verleihen zu können, hat das Gesetz durch die Schaffung genannter Bestimmung die Möglichkeit gegeben, daß die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten nötigenfalls zwangsweise durchgeführt werden können. Hervorzuheben ist, daß die Beteiligten nur zwecks Erfüllung ihrer Instandhaltungspflichten nicht etwa Beitragspflichten zu Zwangsgenossenschaften vereinigt werden können.

Zur Bildung der Zwangsgenossenschaften genügt nicht der bloße Vorteil der Instandhaltungspflichtigen, auch nicht ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen, vielmehr muß die Bildung aus Gründen des Gemeinwohls[27]), deren Art. 112 Ziff. 3 eine Anzahl nennt und mit denen wohl regelmäßig auch ein gemeinwirtschaftlicher Nutzen zusammentrifft, dringend geboten sein.

Die Bildung wird aus Gründen des Gemeinwohls stets dann als dringend geboten zu erachten sein, wenn das Unterlassen der erforderlichen Arbeiten solche Schäden im Gefolge hätte, daß an ihrer Vermeidung nicht nur die direkt Betroffenen, sondern der Staat um seiner selbst willen Interesse hätte.

Die Begründung führt aus:

„Regelmäßig werden Genossenschaften für Instandhaltung der Gewässer nur bei den Privatflüssen ohne erhebliche Hochwassergefahr vorkommen, da bei den öffentlichen Flüssen und den Privatflüssen mit erheblicher Hochwassergefahr die Instandhaltung in der Hauptsache Aufgabe des Staats oder der Kreisgemeinde ist. Gerade bei jenen kleinen Privatflüssen sind aber die Interessen der Beteiligten (Art. 88) so verschieden der Stärke und dem Umfang nach, daß die erforderliche Mehrheit schwer gewonnen werden kann, anderseits ist es eine Hauptaufgabe des neuen Gesetzes, gerade bei diesen Gewässern nun auch geordnete Zustände in Bezug auf Instandhaltung zu schaffen. Die Unterhaltung durch die nichtorganisierten Beteiligten ermangelt immer der Planmäßigkeit und Nachhaltigkeit. Das Gesetz sieht daher für den Fall, daß die Beteiligten zu einer Genossenschaftsbildung nicht gelangen, die Errichtung einer Genossenschaft von Aufsichts wegen vor[28]).

27) Über den Begriff des Gemeinwohls vgl. oben S. 11 ff.

28) Begr. S. 543.

§ 4.
Mitgliedschaft; Kreis der Genossen.

Das Gesetz setzt für die Bildung einer Wassergenossenschaft eine Mindestzahl von 3 Mitgliedern in Anlehnung an das badische und württembergische Gesetz voraus und schafft damit eine Erleichterung in der Genossenschaftsbildung gegenüber dem Gesetz von 1852 insoferne, als nach diesem Gesetz zur Genossenschaftsbildung mehr als 3 Mitglieder nötig waren. Diese Zahl von 3 Genossenschaftsmitgliedern ist auch für den Bestand der Genossenschaft eine notwendige Voraussetzung; würde daher auch nur ein Mitglied in Wegfall kommen, so würde es an den notwendigen Existenzvoraussetzungen fehlen und sich die Genossenschaft ipso iure ohne Auflösungsbeschluß auflösen. Hingegen wurde eine Mindestzahl von beteiligten Grundstücken nicht ausdrücklich vorgeschrieben; jedoch dürfte sich aus dem Gebrauch der Mehrzahl im Art. 113[2], der von Grundstücken und Anlagen spricht, der Schluß ziehen lassen, daß mindestens 2 Grundstücke oder Anlagen vorhanden sein müssen.

Die Mitgliedschaft wird durch das Eigentum an einem genossenschaftlichen Grundstück oder einer Anlage bedingt und vermittelt; Mitglieder der Genossenschaft — Genossen — sind die jeweiligen Eigentümer, nicht aber Pächter, der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen. — Realprinzip[29]). Ist einmal ein Grundstück oder eine Anlage in das Genossenschaftsunternehmen einbezogen, so ist auch eine Änderung in der Person der Eigentümer als Mitglieder der Genossenschaft auf deren Bestand ohne Einfluß. Es wird also die Mitgliedschaft mit dem Eigentum erworben und geht mit dem Eigentum verloren.

Das Gesetz hat das Realprinzip äußerst streng durchgeführt. Es können daher auch der Staat, Gemeinden und andere juristische Personen nur Genossen werden, wenn sie Eigentümer von Grundstücken sind, auf die sich das Genossenschaftsunternehmen erstreckt (Art. 136, 146) oder für welche die im Genossenschaftsunternehmen vorgesehene Wasserversorgungsanlage eingerichtet wird (Art. 150). Jedoch können ihnen die Vorteile der Genossenschaft nur insoweit

29) Art. 113 Abs. 2 WG.

zu statten kommen, als es sich um die Benützung für die Zwecke ihrer eigenen Grundstücke handelt. Es kann also zweifellos eine Gemeinde oder Ortschaft Mitglied einer öffentlichen Wassergenossenschaft sein, um öffentliche Straßen und Plätze, als in ihrem Eigentum stehend mittels Elektrizität zu beleuchten oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Brunnen oder Hydranten aufzustellen. Dagegen kann eine Gemeinde oder Ortschaft als solche die Versorgung der in ihrem Bezirk gelegenen privaten Anwesen mit elektrischer Kraft, Licht usw. durch den Beitritt zu einer öffentlichen Wassergenossenschaft nicht erreichen, da dies eine Durchbrechung des Realprinzips bedeuten würde. Eine solche Versorgung privater Anwesen würde sich vielmehr nur dadurch ermöglichen lassen, daß die Eigentümer der einzelnen Grundstücke selbst Genossen würden[30]).

Es wurde bei den Gesetzesberatungen betont, daß eine über die Interessen der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke hinausgehende Verwertung unter Benützung der der Genossenschaft eingeräumten Machtmittel nicht statthaft sein solle (Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 734; 8. Prot. d. RRAusch. S. 12 ff.) und darauf hingewiesen, daß bei einer Beschränkung der Wassergenossenschaften auf den eigenen Bedarf volkswirtschaftlich bedeutsamere Unternehmungen oft nicht durchführbar sein würden. Eine volle Ausnützung der Wasserkräfte werde in vielen Fällen nicht möglich sein und unter Umständen zu einer Verschwendung von Wasserkräften führen.

Demgegenüber wurde es als bedenklich erachtet, das Gebiet der Genossenschaften auf Erwerbsgeschäfte auszudehnen; insbesondere mit Rücksicht auf das der Genossenschaft zustehende Recht des Beitrittszwangs sei es nicht angängig, einen Grundbesitzer zu verpflichten, sich an Unternehmungen zu beteiligen, die Erwerbsgeschäfte zum Gegenstand haben. Eine Parallele hierzu findet sich in § 100n Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Das badische Wassergesetz hat das Realprinzip weniger streng durchgeführt und die Mitgliedschaft von Gemeinden auch dann für zulässig erklärt, wenn sie nicht mit Gemeindeliegenschaften unmittelbar am Genossenschaftsunternehmen beteiligt sind. Ob es nicht

30) VV. § 241.

zweckmäßiger gewesen wäre, das Gleiche auch für das bayerische Gesetz zuzulassen, mag dahingestellt bleiben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Durchführung des Realprinzips in obiger strenger Weise, daß jede über die Interessen der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen hinausgehende Verwertung unzulässig ist, unzweckmäßig wäre. Vorausgesetzt, daß überhaupt das Realprinzip so streng auszulegen wäre, müßte die Praxis sich vielfach zur Durchbrechung des Prinzips gezwungen sehen.

Es dürfte aber überhaupt die bei den Gesetzesberatungen vertretene strenge Auffassung des Realprinzips nicht als aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgehend nötig sein. Auch die Vollzugsvorschriften sagen nur, daß durch den Beitritt zu einer öffentlichen Wassergenossenschaft eine Versorgung privater Anwesen mit elektrischem Licht usw. nicht erreicht werden könne; das läßt noch nicht den Schluß zu, daß schlechthin jede Abgabe solcher wirtschaftlicher Werte an Private unzulässig sei. Es dürfte hierin nur ausgedrückt sein, daß der Beitritt zu einer Wassergenossenschaft die Abgabe dieser Werte an Nichtgenossen nur nicht zum eigentlichen Zweck haben dürfe, da das Genossenschaftsunternehmen den Bedürfnissen seiner Mitglieder und nicht denen von Nichtgenossen zu dienen hat. Insoweit aber durch die Abgabe solcher Werte an Nichtgenossen eine wirtschaftlichere und rentablere Gestaltung des Genossenschaftsunternehmens erst ermöglicht wird, wird in erster Linie dem Bedürfnis der Genossenschaft und der Genossen entsprochen; insoweit wird auch nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Abgabe solcher Werte an Nichtgenossen zulässig sein und kann auch in einer zwangsweisen Beiziehung eines Grundeigentümers etwas Bedenkliches nicht gefunden werden.

Um die Genossenschaftsbildung auch für die Fälle zu erleichtern, in denen die freie Verfügung über das Grundstück, und als solche stellt sich der Beitritt zu einer Wassergenossenschaft offenbar dar, allgemein durch Gesetz oder die besondere rechtliche Natur des Grundstücks nicht dem Grundstückseigentümer anheimgegeben ist, wurden die Bestimmungen des Art. 114 getroffen:

1. Bei den Familienfideikommissen bedürfte an und für sich der Beitritt zu einer Wassergenossenschaft der Zustimmung der An-

wärter und der Genehmigung des Fideikommißgerichts, also des Oberlandesgerichts der belegenen Sache. Das Gesetz sieht jedoch in Anlehnung an Art. 9 des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 und 9. Juni 1899 von dem Erfordernis der Genehmigung der Anwärter ganz ab, wenn der Nutzen des Unternehmens für die Grundstücke und Anlagen nachgewiesen ist; die Genehmigung des Fideikommißgerichts ist zwar erforderlich, darf aber bei nachgewiesenem Nutzen nicht verweigert werden.

2. Ferner bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund oder ein Pfleger zum Beitritt zur Genossenschaft nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, oder ein Familienrat, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Das Realprinzip besagt nur ganz allgemein, daß die Genossenschaft aus den jeweiligen Eigentümern der in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücke und Anlagen gebildet wird; es fragt sich demnach, welche Grundstücke und Anlagen jeweils in die Genossenschaft einbezogen werden können und wer den Kreis der Genossen bildet. Bei der Verschiedenartigkeit der Genossenschaftszwecke und den sich hieraus ergebenden Folgen müßte diese Frage eine verschiedenartige Regelung finden. Das Gesetz hat daher bei den einzelnen Genossenschaftsarten in verschiedener Weise geregelt:

1. unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück in das Genossenschaftsunternehmen einbezogen werden kann, von welchen Personen hienach der Kreis der Genossen gebildet wird;

2. ob und unter welchen Voraussetzungen ein Grundstück *nachträglich* aufgenommen oder einbezogen werden kann bezw. ausscheiden oder ausgeschlossen werden kann.

I. Nach Art. 136 wird bei *Genossenschaften zur Benützung von Gewässern* die Genossenschaft gebildet aus den Eigentümern derjenigen Grundstücke, auf die sich das Genossenschaftsunternehmen hinsichtlich seiner nutzbringenden Wirkungen erstreckt. Beim Vorliegen letzterer Voraussetzung ist ein natürliches

Zugehörigkeitsverhältnis zur Genossenschaft gegeben; zur Mitgliedschaft fehlt jedoch der freiwillige oder erzwungene Beitritt zur Genossenschaft. Diese Beitrittsmöglichkeit muß dem Grundstückseigentümer als ein verwaltungsrechtlich verfolgbares Recht, dem auf Seite der Genossenschaft eine Aufnahmepflicht gegenübersteht, zugestanden werden; es ergibt sich dies aus der Fassung des Art. 136, ferner daraus, daß Art. 177 ganz allgemein Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten dem Verwaltungsrechtsverfahren unterstellt und sich die Beitrittsmöglichkeit als ein solches Recht darstellt. Für diese Auffassung spricht insbesondere die Tatsache, daß die Eigentümer von Grundstücken, die einen wesentlichen Vorteil aus dem Unternehmen haben würden, auch nachträglich ihre Aufnahme in die Genossenschaft verlangen und verwaltungsrechtlich erzwingen können[31]).

Aus Art. 136 ergibt sich, daß jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf welches das Genossenschaftsunternehmen nutzbringend einwirkt, sich an der Genossenschaftsgründung beteiligen darf. Wenn die Begründung sagt[32]), daß von nutzbringenden Wirkungen nur dann gesprochen werden könne, wenn der dem Grundstück nach der einen Richtung hin zugehende Nutzen den diesem nach der anderen Richtung erwachsenden Schaden überwiegt, so ist hieraus zu folgern, daß nur bei solchen Grundstücken die Möglichkeit der Einbeziehbarkeit gegeben ist, bei denen ein derartiges Überwiegen des Nutzens über den Schaden zu erwarten steht. Es dürfte hiernach auch nicht zulässig sein, daß ein Grundstückseigentümer freiwillig der Genossenschaft beitritt, obwohl er voraussichtlich größeren Schaden als Nutzen ziehen wird[33]). Zeigt sich letzteres erst nach der Bildung der Genossenschaft, so steht ihm jederzeit die Möglichkeit nachträglichen Ausscheidens gemäß Art. 138 offen. Es dürfte auch kaum ein Bedürfnis bestehen, den Fall des freiwilligen Beitritts zur Genossenschaft zuzulassen, obwohl aller Voraussicht nach der Schaden den Nutzen überwiegen wird; denn mit der Aufnahme eines Grundstückseigentümers als Genossen, der ohne zu Beitragsleistungen ver-

31) Gleicher Ansicht Eymann S. 337; anderer Ansicht Harster und Cassimir S. 623.

32) Begr. S. 569 II.

33) Vgl. dagegen Eymann S. 337 oben.

pflichtet zu sein (Art. 142, 143) wenigstens bei Be- und Entwässerungsunternehmungen ein eventuell bedeutendes Stimmrecht haben könnte, dürfte der Genossenschaft nicht gedient, sondern eher geschadet sein.

Eigentümer von Grundstücken, auf die sich das Genossenschaftsunternehmen hinsichtlich seiner nutzbringenden Wirkung nicht erstreckt, können, wie sich schon aus Art. 112 Ziff. 2 ergibt, auch nicht zwangsweise zur Genossenschaft beigezogen werden (Art. 136 Abs. 2).

Erstreckt sich die nutzbringende Wirkung des Unternehmens nur auf einen Teil eines mit besonderer Plannummer versehenen Grundstücks, so wird zwar der Eigentümer des Grundstücks Genosse, dagegen wird zur Berechnung des Stimmenverhältnisses und Kostenanteils nur die Teilfläche in Rücksicht gezogen werden[34]).

Der Nutzen selbst muß wirtschaftlicher Natur sein; bloße Annehmlichkeiten fallen demnach nicht unter die vom Gesetz verlangten nutzbringenden Wirkungen[35]).

Wie oben bemerkt, sind alle Streitigkeiten über Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten aus Art. 136 gemäß Art. 177b Verwaltungsrechtssachen. Bestreitet also bei einer beabsichtigten Heranziehung zur Genossenschaft der Eigentümer, daß sich die nutzbringenden Wirkungen des Unternehmens auf sein Grundstück erstrecken oder der Nutzen den ihm erwachsenden Schaden überwiegt, so ist hierüber im Verwaltungsrechtsverfahren zu entscheiden; dieser Weg steht ihm dann nicht offen, wenn er seinen Widerspruch damit begründet, das Unternehmen könne auch ohne Ausdehnung auf sein Grundstück in wirtschaftlich oder technisch zweckmäßiger Weise ausgeführt werden; denn Art. 177b hat für Streitigkeiten aus Art. 112 [2] das Verwaltungsrechtsverfahren nicht zugelassen. Diese Verschiedenheit ist aber erklärlich im Hinblick darauf, daß die Grundstückseigentümer gegen die Einbeziehung in das Unternehmen trotz voraussichtlichem Überwiegen des Schadens über den Nutzen in wirksamerer Weise zu schützen waren, als gegen eine solche trotz der Möglichkeit, das Unternehmen auch ohne ihre Heranziehung in wirtschaftlich oder technisch zweckmäßiger Weise ausführen zu können.

34) Begr. S. 569.
35) A. A. Ber. S. 186.

Durch Art. 137 des Ges. ist es Grundstückseigentümern gestattet, unter gewissen Voraussetzungen ihre nachträgliche Aufnahme in das Genossenschaftsunternehmen zu beantragen; es steht den Aufzunehmenden beim kumulativen Vorliegen der im folgenden genannten Voraussetzungen ein im Verwaltungsrechtsweg verfolgbarer Rechtsanspruch auf Aufnahme zu. Es müssen

1. die fraglichen Grundstücke benachbart sein, d. h. sie müssen in einem solchen räumlichen Verhältnis zur Genossenschaft stehen, daß ihnen Vorteile aus dem Genossenschaftsunternehmen zugehen;

2. müssen diese Vorteile erweislich wesentliche sein und es dürfen

3. den bisherigen Genossen Nachteile aus dem Beitritt nicht erwachsen; endlich muß

4. von Seite der Eigentümer der benachbarten Grundstücke ein Antrag auf nachträgliche Aufnahme gestellt werden.

Es ist sofort ersichtlich und verständlich, daß die Bedingungen, unter welchen eine nachträgliche Aufnahme erfolgen kann und muß, wesentlich schwerer sind, als die Voraussetzungen der Aufnahme bei der Genossenschaftsbildung; insbesondere wird hier nicht allgemein ein Nutzen, wie im Falle der Genossenschaftsbildung, sondern ein erweislich wesentlicher Nutzen verlangt und darf den bisherigen Genossen kein Nachteil zugehen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, von den Eigentümern der neu hinzugekommenen Grundstücke einen angemessenen Anteil an den bisherigen Aufwendungen für das Unternehmen, sowie die vorgängige Entrichtung der ihr durch den Anschluß erwachsenden besonderen Kosten zu verlangen. Diesen Anteil in angemessener Weise festzusetzen, ist Sache der Genossenschaft; Streitigkeiten hierüber wie überhaupt alle Streitigkeiten des Art. 137 sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 177b.

Neben dem Fall der nachträglichen Aufnahme in eine Wasserbenützungsgenossenschaft sieht das Gesetz auch die Möglichkeit einer zwangsweisen Beiziehung zur Genossenschaft vor, wenn

1. der Grundstückseigentümer erweislich wesentlichen Anteil an den Vorteilen des Genossenschaftsunternehmens hat, ohne der Genossenschaft anzugehören und

2. der Genossenschaftsvorstand bei der Aufsichtsbehörde die Beiziehung beantragt hat (Art. 145).

Der Zweck der Bestimmung ist der, Grundstückseigentümer, welche erst nachträglich aus dem Genossenschaftsunternehmen wesentlichen Nutzen zu ziehen beginnen oder gar einen solchen schon seit Bestehen des Genossenschaftsunternehmens hatten, ohne aber den Antrag auf Aufnahme zu stellen, als Genossen in die Genossenschaft einbeziehen zu können. Durch Art. 145 Abs. 1 sind die zur nachträglichen Beiziehung erforderlichen Voraussetzungen erschöpfend geregelt.

Es kann daher der von Harster und Cassimir Anm. 1 zu Art. 145 vertretenen Auffassung, als weitere Voraussetzung müsse noch das Vorhandensein der Voraussetzung des Art. 112 Abs. 2 gefordert werden, daß nämlich das Unternehmen in wirtschaftlich oder technisch zweckmäßiger Weise nur durch die Ausdehnung auf die einzubeziehenden Grundstücke ausgeführt werden könne, nicht zugestimmt werden. Harster argumentiert, daß jede Zwangsbeiziehung, gleichviel ob sie bei der Gründung der Genossenschaft oder nachträglich erfolgt, das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 112 Abs. 2 erfordere, da es doch nicht der Wille des Gesetzes sein könne, die nachträgliche Zwangsbeiziehung an leichtere Voraussetzungen zu knüpfen, als die ursprüngliche bei der Bildung der Genossenschaft.

Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht dafür, daß die genannte Voraussetzung nur für die Bildung der Genossenschaft in Betracht kommt, nicht aber für Fälle des Art. 145: denn im Art. 112 Abs. 2 soll die Beiziehung eine wirtschaftlich oder technisch zweckmäßige Ausführung erst ermöglichen, im Falle des Art. 145 dagegen handelt es sich immer um bereits ausgeführte Unternehmungen. Und gerade die Tatsache, daß es sich im einen Fall um erst auszuführende, im andern Fall um bereits ausgeführte Unternehmungen handelt, macht es erklärlich, wenn das Gesetz die nachträgliche Beiziehung an leichtere Voraussetzungen knüpft, als die Beiziehung bei der Bildung der Genossenschaft: denn es ist sicherlich weit weniger bedenklich, gegen einen Grundstückseigentümer einen Zwang auszuüben, wenn sich schon gezeigt hat, daß er vom Genossenschaftsunternehmen Vorteile, und zwar erweislich wesentliche hat, als einen solchen schon bei der Genossenschaftsbildung eintreten zu lassen, wo

noch nicht von einem erweislichen, sondern nur einem voraussichtlichen Nutzen gesprochen werden kann. Es würde direkt der ratio legis zuwiderlaufen, wollte man das genannte Erfordernis des Art. 112 Abs. 2 zu einer Voraussetzung des Art. 145 machen; durch Art. 145 soll doch der Genossenschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eine Anteilnahme von Nichtgenossen an den Vorteilen der Genossenschaft zu verhindern. Die Bestimmung des Art. 145 stellt also einen von der Vorschrift des Art. 112 Abs. 2 streng getrennt zu haltenden, wesentlich andere Ziele verfolgenden Fall der Zwangsbeiziehung dar und ist nur zugunsten der Genossenschaft, Art. 112 Abs. 2 hingegen zum Schutze der Beizuziehenden statuiert. Aus diesen und den oben angeführten Gründen kann daher auch nicht die Vorschrift des Art. 112 Abs. 2 auf Art. 145 bezogen werden. Geschähe es dennoch, so würde in vielen Fällen die Vorschrift des Art. 145 vollständig illusorisch werden; stets dann, wenn die Beiziehung nur vorteilhaft, nicht aber bedingend für eine wirtschaftlich oder technisch zweckmäßige Ausgestaltung des Unternehmens wäre — denn von einer Ausführung kann man ja überhaupt nicht mehr sprechen —, könnte Art. 145 nicht angewendet und der betreffende Grundstückseigentümer überhaupt nicht beigezogen werden, vielmehr müßte es sich die Genossenschaft gefallen lassen, daß dieser ohne Genosse zu sein, an den Vorteilen der Genossenschaft ständig Anteil nimmt.

Es bedarf also zur nachträglichen Zwangsbeiziehung nicht der Feststellung, daß das Unternehmen in wirtschaftlich oder technisch zweckmäßiger Weise nur durch Ausdehnung auf die betreffenden Grundstücke ausgeführt werden kann.

Ein genügender Schutz gegen ungerechtfertigte Beiziehung liegt in der erforderlichen Mitwirkung der Aufsichtsbehörde und darin, daß Streitigkeiten im Falle des Art. 145 Verwaltungsrechtssachen sind.

Mit der Beiziehung, d. i. mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Aufsichtsbehörde, treten für den Genossen alle Wirkungen der Mitgliedschaft ein. Die Eigentümer der nachträglich beigezogenen Grundstücke können billigerweise auch zu den bisherigen Aufwendungen für das Genossenschaftsunternehmen nach Maßgabe der Vorteile, welche sie an dem Unternehmen hatten, herangezogen werden (Art. 145 Abs. 2).

Ebenso wie nachträglich die Aufnahme oder Beiziehung von Grundstücken zur Genossenschaft erfolgen kann, ist auch nachträgliches Ausscheiden oder Ausschluß aus dem Genossenschaftsunternehmen möglich, gleichviel ob der Eigentümer des betreffenden Grundstücks freiwillig beigetreten ist oder zwangsweise beigezogen worden war.

Die Genossenschaft muß das Ausscheiden eines Grundstücks aus der Genossenschaft gestatten, wenn

1. das Grundstück aus dem Unternehmen ohne Verschulden des Eigentümers erweislich keinen Vorteil oder durch eine andere Anlage einen größeren Vorteil zieht oder wenn es durch das Unternehmen Schaden leidet;

2. der Austritt die Erfüllung des Genossenschaftszwecks nicht wesentlich beeinträchtigt und

3. der Eigentümer des Grundstücks einen Antrag auf Gestattung des Austritts stellt (Art. 138 Abs. 1).

Die genannten Voraussetzungen sind zwingender Natur und können durch die Satzung weder geändert und eingeschränkt, noch erweitert werden; liegen sie aber vor, so hat der Genosse einen verwaltungsrechtlich verfolgbaren Anspruch auf Gestattung des Ausscheidens aus dem Genossenschaftsverband (Art. 177b).

Die Begründung sagt: „Aus dem Realprinzip folgt, daß, abgesehen von den im Gesetz bezeichneten Fällen die Genossenschaft nicht befugt ist, Mitgliedern den Austritt aus der Genossenschaft zu gestatten" (S. 570). Das Gesetz regelt lediglich die Fälle, wo ein Grundstückseigentümer auch gegen den Willen der Genossenschaft zum Ausscheiden berechtigt ist und wo die Genossenschaft auch gegen den Willen des Grundstückseigentümers diesen ausschließen darf; der Fall freiwilligen Ausscheidens mit Zustimmung der Genossenschaft hingegen hat im Gesetz keine Regelung gefunden. Offenbar faßt die Begründung den Begriff des Realprinzips zu eng und zieht eine Schlußfolgerung, die sich aus dem Realprinzip nicht ergibt. Denn das Gesetz steht, abgesehen von Instandhaltungsgenossenschaften, durchweg auf dem Standpunkt, daß sich die Mitgliedschaft nicht aus einem Zugehörigkeitsverhältnis zur Genossenschaft von selbst ergibt, vielmehr ist zum Erwerb der Mitgliedschaft noch der Wille der Genossenschaft oder des Grundstückseigentümers bestimmend. Sind

Genossenschaft und Grundstückseigentümer einig, so kann auch keine Beiziehung zur Genossenschaft erfolgen, mögen auch alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wenn also der Kreis der Genossen in solcher Weise willkürlich beschränkt werden kann, warum soll dann nicht auch nachträgliches Ausscheiden eines Grundstückseigentümers mit beiderseitigem Einverständnis selbst ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 138 zulässig sein? Es muß also, abgesehen von Instandhaltungsgenossenschaften, wo sich die Mitgliedschaft aus dem Beteiligtenverhältnis (Art. 88) von selbst ergibt, der Genossenschaft das Recht zugestanden werden, einzelnen Genossen mit deren Willen das Ausscheiden aus der Genossenschaft zu gestatten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Ist dem Ausscheiden der Umstand im Weg, daß durch den Austritt die Erfüllung des Genossenschaftszweckes wesentlich beeinträchtigt würde — Voraussetzung des Art. 138 Abs. 1 —, so kann der Eigentümer des Grundstücks von der Genossenschaft verlangen, daß sie sein Grundstück gegen eine im Wege der Schätzung durch die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde festgestellte Entschädigung übernehme (Art. 138 Abs. 2). Sache des Grundstückseigentümers ist es, den Antrag auf Übernahme des Grundstücks zu stellen, falls gemäß Art. 138 Abs. 2 sein Ausscheiden unzulässig wäre. Stellt er keinen Antrag, so bleibt er in der Genossenschaft, mag er auch noch soviel Schaden hiervon haben. Da er aber regelmäßig keine Beiträge mehr zu zahlen hat[36]), hingegen gegebenenfalls über ein bedeutendes Stimmrecht verfügt[37]), kann vielleicht sein Ausscheiden im Interesse der Gesamtanlage notwendig sein und daher von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden.

Beantragt ein zwangsweise[38]) der Genossenschaft beigezogener Genosse Gestattung des Ausscheidens aus dem Unternehmen (Art. 138 Abs. 1) oder Übernahme des Grundstücks durch die Genossenschaft (Art. 138 Abs. 2), so hat er gleichzeitig einen verwaltungsrechtlich verfolgbaren Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Beiträge und auf Ersatz des erlittenen Schadens aus der Genossenschaftskasse[39]).

36) Art. 142 WG.
37) Art. 143 a WG.
38) Art. 111 Ziff. 3, 145, 189 WG.
39) Art. 138 Abs. 3 mit 177b WG.

Einen solchen Anspruch hat aber nur der Ausscheidende selbst und zwar nur auf die von ihm selbst, nicht etwa auch auf die von einem Rechtsvorgänger bezahlten Beiträge; ebensowenig hat der Rechtsvorgänger selbst noch einen Anspruch auf Rückersatz, wenn er nicht den Anspruch auf Ausscheiden aus dem Unternehmen geltend gemacht hat. Jedoch unterbleibt der Rückersatz der bezahlten Beiträge für die Zeit, während der der Genosse aus dem Unternehmen einen Vorteil gezogen hat.

Im Anschluß an die Bestimmung des Art. 138 Abs. 3 muß noch geprüft werden, was das Gesetz unter Schaden, was unter Vorteil versteht, ob diese Begriffe absolut oder relativ aufzufassen sind.

Wenn ein Grundstück zwar an sich aus dem Unternehmen Nutzen gezogen hat, diesem Nutzen aber ein noch größerer Schaden gegenüberstand, so ist zweifellos anzunehmen, daß das Grundstück Schaden erlitten hat, dessen Höhe gleich ist der Differenz zwischen der absoluten Höhe des Nutzens und Schadens. Der Begriff des Schadens ist also relativ zu verstehen. Hat das Grundstück einen Schaden hiernach erlitten, so steht dem zwangsweise beigezogenen Genossen, wie oben bereits bemerkt, ein Anspruch auf Ersatz desselben zu.

Es ist nun nicht zu ersehen, warum nach Eymann (Anm. 17 zu Art. 138), der den Begriff des Schadens ebenfalls relativ faßt (Art. 138 Anm. 10), ein Grundstückseigentümer auch für einen sehr bedeutenden Schaden keinen Ersatz beanspruchen können soll, wenn dem Grundstück während der Zeit des Entstehens des Schadens ein wenn auch noch so geringer Vorteil auf andere Weise zugegangen ist. Das Gesetz rechtfertigt diese Auffassung keinesfalls, da es bedingungslos dem zwangsweise beigezogenen Genossen den Anspruch auf Ersatz des Schadens gibt; vorausgesetzt wird nur, daß der Genosse überhaupt Schaden erlitt, gleichviel ob er aus dem Unternehmen auch Nutzen gezogen hat oder nicht, wenn nur dem Nutzen ein noch größerer Schaden gegenüberstand. Hiergegen ist der Rückersatz der Beiträge an die Bedingung geknüpft, daß der Genosse in der einschlägigen Zeit aus dem Unternehmen keinen Vorteil gezogen hat. Konsequenterweise darf man auch einen Vorteil nur dann annehmen, wenn der Nutzen etwa gleichzeitig entstandenen Schaden überwogen hat, nicht aber schon dann, wenn einem vielleicht sehr

bedeutenden Schaden ein minimaler Nutzen gegenüberstand. Die Beiträge müssen also nur für die Zeit nicht zurückbezahlt werden, während welcher der Nutzen, der dem Grundstück aus dem Unternehmen zuging, den gleichzeitig etwa erwachsenen Schaden überwogen hat. In allen übrigen Fällen, also auch dann, wenn Nutzen und Schaden sich das Gleichgewicht gehalten haben, findet ein Rückersatz der Beiträge statt. Gleichgültig ist jedoch hierbei, wie groß der gezogene Vorteil war, insbesondere ob dadurch die geleisteten Beiträge aufgewogen werden.

Endlich kann auch gegen den Willen eines Genossen sein Ausscheiden aus der Genossenschaft mit seinem Grundstück erzwungen werden, wenn dies im Interesse der Gesamtanlage notwendig ist, die Genossenschaftsversammlung formgültig die Ausscheidung beschließt und dieser Beschluß von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Von dem Augenblicke an, in dem der bezügliche Beschluß der Genossenschaftsversammlung staatsaufsichtlich genehmigt ist, hat der Ausschluß des Grundstücks aus dem Genossenschaftsverband als eingetreten zu gelten[40]). Billigerweise ist dem Eigentümer des ausscheidenden Grundstücks Entschädigung für den durch das Ausscheiden aus der Genossenschaft erwachsenen Vermögensnachteil von der Genossenschaft zu leisten (Artt. 139/195); z. B. Entschädigung für den durch Beseitigung der genossenschaftlichen Anlagen entstehenden Schaden usw. Hingegen findet hier ein Rückersatz bezahlter Beiträge wie in Art. 138 des Ges. nicht statt. Streitigkeiten aus Art. 139 sind Verwaltungsrechtssachen. (Art. 177 b).

II. Bei Genossenschaften zur Instandhaltung von Gewässern wird die Genossenschaft gebildet aus den Beteiligten, auf die sich das Genossenschaftsunternehmen bezieht.

Das Gesetz hat in der Abt. III die Vorschriften über die Instandhaltung der Gewässer geregelt und einem bestimmten Kreis von Personen — Beteiligten — jeweils gesetzliche Instandhaltungspflichten auferlegt. Wer im einzelnen Fall Beteiligter ist, hat Art. 88 bestimmt; durch Art. 88 wurden also nicht Instandhaltungspflichten begründet, sondern nur der Kreis der Verpflichteten bestimmt. Das

40) Vgl. Eymann Anm. 1b zu Art. 139.

Gesetz unterscheidet je nach Art der Instandhaltungsmaßnahmen nämlich zwischen Dammbauten und anderen Instandhaltungsmaßnahmen.

Hienach sind Beteiligte:

a) bei Dammbauten bei allen öffentlichen Gewässern und Privatflüssen und Bächen die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen, welche durch diese Bauten vor Überschwemmung, Versumpfung oder Übermurung geschützt werden (Anlieger, Hinterlieger),

b) hinsichtlich der übrigen Instandhaltungsmaßnahmen bei allen Privatflüssen und Bächen.

1. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Anlagen, welche durch die Instandhaltung des Flusses vor Abbruch, Versumpfung, Überschwemmung oder Übermurung geschützt werden (Anlieger, Hinterlieger), ferner die Besitzer von Triebwerken und anderen Wasserbenützungsanlagen, sowie von Brücken, Überfahrtsanstalten, Trifteinrichtungen, Wasser-Ein- und Ausleitungen;

2. Die Eigentümer des Flußbetts[41]).

Über die Verpflichtung der Beteiligten zur Instandhaltung unmittelbar oder zur Mitwirkung bei der Instandhaltung vgl. die Art. 100 und 94/98 des Ges.

Im Falle b des Art. 88 mußte der Kreis der Beteiligten weiter gezogen werden; außer den besonderen Eigentümern von Privatflüssen und Bächen (also bei Privatflüssen im Staatseigentum der Staat), welche an einem normalen Zustand des Flusses als Eigentümer der Wasserkräfte, mit Rücksicht auf die Trifteinrichtungen und die Gebühren aus Wassernutzungen usw. ein wesentliches Interesse haben, war besonders auch die Heranziehung der Eigentümer jener Grundstücke, welche hinter den Ufergrundstücken liegen (Hinterlieger) geboten, weil auch diese ebenso wie die Anlieger, besonders bei schmalen Ufergrundstücken oder infolge der besonderen Lage ihrer Grundstücke vor Schaden geschützt werden und auch des Nutzens, den die Instandhaltung z. B. für die Kultur ihres Grundstücks bringt, teilhaftig werden können. Die Besitzer von Brücken, Überfahrts-

41) Art. 88 WG.

anstalten, Trifteinrichtungen, Wasser-Ein- und Ausleitungen waren heranzuziehen und zwar die Besitzer von Brücken, Überfahrtsanstalten, Trifteinrichtungen, weil diese durch Erleichterung der Unterhaltung ihrer Anlagen und Hinausschiebung des Zeitpunktes einer Erneuerung derselben, dann die Besitzer von Wasserleitungen, weil diese durch Hintanhaltung von Versandung und von Beschädigung ihrer Triebvorrichtungen aus einer geregelten Instandhaltung Nutzen ziehen oder durch dieselbe vor Schaden bewahrt werden, ferner weil die sämtlichen Anlagen unter Umständen durch Rückstau, die Wassereinleitungen infolge der Zuführung von Fäkalien- und sonstigen Kanalabwässern sowie von Fabrikabwässern die Instandhaltung der Gewässer erschweren.

Bezüglich der Dammbauten war der Kreis der Beteiligten auf die Anlieger und Hinterlieger zu beschränken, weil die bei den sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen für beteiligt erklärten (Eigentümer des Flußbetts, Triebswerkbesitzer usw.) an der Erbauung von Dämmen, welche in der Regel in größerer Entfernung vom Ufer ausgeführt werden, kein Interesse haben[42]).

Streitigkeiten über die Voraussetzungen der Beteiligung und die Zugehörigkeit zur Genossenschaft sind Verwaltungsrechtssachen[43]).

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Beteiligung erst nach der Bildung der Genossenschaft eingetreten sind, z. B. durch Errichtung einer Anlage nach Bildung der Genossenschaft oder wenn sie erst nach der Bildung festgestellt wurden, ist von der Aufsichtsbehörde die nachträgliche Beiziehung dieser der Genossenschaft nicht Angehörigen anzuordnen. Auch hier wird die Mitgliedschaft beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht etwa von selbst *erworben*, sondern es hat die Genossenschaft einen verwaltungsrechtlich verfolgbaren Anspruch auf Beitritt gegen den Beteiligten (Art. 177 b), die Aufsichtsbehörde eine Verpflichtung von Amts wegen die nachträgliche Beiziehung zur Genossenschaft anzuordnen. Der nachträglich beigezogene Genosse kann zu den bisherigen Aufwendungen für das Genossenschaftsunternehmen, wie bei den Wasserbenützungs-

42) Begr. S. 541/542.
43) Art. 177b WG.

genossenschaften nach Maßgabe der Vorteile, welche er an dem Unternehmen hatte, herangezogen werden (Art. 148 S. 2, 145 Abs. 2).

Die Bestimmung des Art. 148 entspricht im wesentlichen der des Art. 145 bei den Wasserbenützungsgenossenschaften. Jedoch war dieselbe mit Rücksicht auf das Wesen der Instandhaltungsgenossenschaften, bei denen sich die Mitgliedschaft aus dem Beteiligtenverhältnis von selbst ergibt, entsprechend zu verschärfen; mit Rücksicht hierauf und das bei den Instandhaltungsgenossenschaften in höherem Grade vorherrschende öffentliche Interesse wurde für die Aufsichtsbehörde eine gesetzliche Pflicht, den nachträglichen Beitritt auch ohne Antrag des Genossenschaftsvorstands anzuordnen, begründet (vgl. auch Begr. S. 571).

Fallen die Voraussetzungen der Beteiligung weg, so ist die Genossenschaft verpflichtet, Genossen das Ausscheiden aus der Genossenschaft mit ihrem Grundstück oder ihrer Anlage zu gestatten, falls dies der Genosse beantragt (Art. 147). Mit dem Wegfall der Voraussetzungen tritt also auch hier nicht ein Erlöschen der Mitgliedschaft von selbst ein, noch wird eine Verpflichtung zum Ausscheiden aus der Genossenschaft begründet, sondern nur dem Genossen ein verwaltungsrechtlich[44]) verfolgbares Recht auf Austritt gewährt, falls die Genossenschaft das Ausscheidungsrecht des Genossen nicht anerkennt. Ein Rückersatz der Beiträge oder ein Ersatz des erlittenen Schadens wie bei den Wasserbenützungsgenossenschaften[45]) findet hier nicht statt.

III. Bei Genossenschaften zur Herstellung und Unterhaltung von Trink- und Nutzwasserleitungen wird der Kreis der Genossen aus den Eigentümern derjenigen Grundstücke gebildet, für welche die im Genossenschaftsunternehmen vorgesehene Wasserversorgungsanlage eingerichtet wird. Hierunter sind die Grundstücke nicht inbegriffen, welche nur den Zwecken der Fassung (Quellfassung, Förderung [Errichtung von Pumpstationen] Sammlung [Hochreservoiren] und Leitung [Anbringung von Schlammkästen]) des Wassers dienen, also lediglich passiv beteiligt sind[46]). Auch hier ist die Beteiligung von Gemeinden nur nach Maßgabe des

44) Art. 177b WG.
45) Art. 138 WG.
46) Art. 150 WG.

Realprinzips zulässig; Gemeinden werden sich dann anschließen können, wenn sie Grundstücke oder Anlagen besitzen, die für die Trink- und Nutzwasserleitung in Frage kommen, z. B. ein Schulhaus, Gemeindewege, ein Feuerhaus usw.; da in manchen Fällen das Unternehmen nicht direkt einem Grundstück Nutzen bringen wird, wie das eigentlich das Realprinzip verlangt, — z. B. kann man nicht sagen, daß öffentliche Trinkbrunnen der Straße dienen — es aber anderseits doch bedenklich wäre, gemeinnützige Zwecke aus diesem Grunde nicht zu erfüllen, so wird auch hier die Praxis sich gelegentlich zur Durchbrechung des Realprinzips genötigt sehen[47]).

Eigentümer von Grundstücken, für welche die im Genossenschaftsunternehmen vorgesehene Wasserversorgungsanlage nicht eingerichtet wird, können auch nicht zwangsweise, analog den Wasserbenützungsgenossenschaften, beigezogen werden. Ebenso finden auf die nachträgliche Aufnahme von Eigentümern benachbarter Grundstücke auf ihren Antrag in die Genossenschaft und deren Heranziehung zu den bisherigen Aufwendungen für das Unternehmen die Bestimmungen, die für Wasserbenützungsgenossenschaften getroffen sind, entsprechende Anwendung[48]). Dagegen sind mangels eines Bedürfnisses die für Wasserbenützungsgenossenschaften geltenden Bestimmungen über Ausscheiden und Ausschluß von Grundstücken aus der Genossenschaft und die nachträgliche Beiziehung zur Genossenschaft auf die Wasserleitungsgenossenschaften nicht für anwendbar erklärt worden, da man durch Weglassen solcher analoger Bestimmungen an dieser Stelle unter allen Umständen eine Durchbrechung des Realprinzips vermeiden wollte[49]).

§ 5.

Rechtsstellung öffentlicher Wassergenossenschaften.

Während nach den bisherigen Wassergesetzen der Grundsatz der Rechtspersönlichkeit öffentlicher Wassergenossenschaften nicht unbestritten war[50]), bestimmt Art. 115 des Ges., daß öffentliche Wasser-

47) Vgl. oben S. 21 ff.
48) Art. 152 WG.
49) Vgl. Begr. S. 571.
50) Seydel StR. 5/443.

genossenschaften als solche rechtsfähig sind. Die volle rechtliche Existenz, an die sich alle Rechte und Pflichten der öffentlichen Wassergenossenschaften knüpfen, ist bedingt durch die Genehmigung der Satzung nach Art. 118 Abs. 2 S. 1. Um diese herbeizuführen, müssen bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Daseinsbedingungen verwirklicht und gewisse Tatsachen gehörig festgestellt und kundgemacht sein[51]). Erst dann besteht die Genossenschaft von Rechts wegen als juristische Person. Für die Prüfung der Frage, ob die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen, ist die Kreisregierung K. d. J. zuständig, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Diese Tätigkeit einer staatlichen Behörde hat für die Geltung der Genossenschaft als Rechtssubjekt nicht konstitutive, sondern lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Kreisregierung hat lediglich zu prüfen und festzustelleu, ob und inwieweit die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die von der Rechtsordnung ein für allemal ausgesprochene Anerkennung der Genossenschaft als Person mit der ihr eigenen Rechtsstellung eintritt. Die Genehmigung der Satzung hat also nicht die Bedeutung, daß durch sie die Genossenschaft als Rechtssubjekt geschaffen wird, sondern daß sie der Genossenschaft die ihr vom Recht zugedachte Stellung verschafft. Durch diese Abhängigmachung der Erlangung der Rechtspersönlichkeit von der Genehmigung der Kreisregierung ist zu den sonstigen Voraussetzungen das Erfordernis der Korporationswürdigkeit[52]) hinzugefügt, über deren Vorhandensein die Kreisregierung nach freiem Verwaltungsermessen im Büroweg entscheidet. Mit der Genehmigung der Satzung beginnt also die rechtliche Existenz der Genossenschaft; die Genossenschaft kann jetzt Rechte und Verbindlichkeiten haben.

Wollte man nicht die Genossenschaft schon vor der Genehmigung als bereits von Rechts wegen bestehend annehmen, so ließen sich auch nicht die Rechtswirkungen verstehen, welche die Genossenschaft schon vorher äußert (vgl. insbes. Art. 182 Abs. 4, Art. 181 Abs. 4, wonach Rechte und Verbindlichkeiten unter Bedingung des Eintritts der rechtlichen Existenz begründet werden können).

51) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 114 ff.

52) Staudinger, Vorträge S. 22.

Ebenso wie die Satzung unterliegen auch alle Änderungen der Satzung der Genehmigung der Kreisregierung K. d. J.; gegen die Versagung der Genehmigung ist Beschwerde zum K. Staatsministerium des Innern zulässig (Art. 172). Die genehmigte Satzung ist auch für die zwangsweise beigezogenen Genossen rechtsverbindlich (Art. 118 Abs. 2 S. 2). „Als rechtsfähig ist jetzt die Genossenschaft fähig, selbständige Trägerin von Rechten und Rechtspflichten zu sein“[53]), sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (Art. 115 Abs. 1).

Art. 115 Abs. 1 will natürlich die Folgen der Rechtsfähigkeit keineswegs erschöpfend regeln; die sonstigen Folgen ergeben sich aus dem Wesen der juristischen Person selbst. Den Genossenschaften steht hienach die Mehrzahl von Individualrechten insbesondere Vermögensrechten, wie einzelnen Personen, zu, wenn es auch ihre Natur mit sich bringt, daß die Rechte auf einen Teil beschränkt bleiben, und insbesondere Familienrechtsverhältnisse bei ihnen grundsätzlich nicht denkbar sind.

Daneben stehen ihnen auch öffentliche Rechte zu, indem ihnen nicht nur Zwangsenteignungsrechte, sondern auch andere Zwangsrechte eingeräumt sind (Abt. VI Art. 153 ff. des Ges.).

Über Deliktsfähigkeit von Genossenschaften vgl. Gierke, Gen.-Th. S. 753.

Für Schulden der Genossenschaft haften die Genossen den Gläubigern nicht persönlich, sondern es haftet nur das Genossenschaftsvermögen (Art. 115 Abs. 2 S. 1). Das Genossenschaftsvermögen ist eine von dem Privatvermögen der einzelnen Genossen streng getrennte Vermögensmasse und gehört nicht den einzelnen Genossen, sondern der Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit. Eine natürliche Folge hievon ist die Möglichkeit und Zulässigkeit des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen den einzelnen Genossen und der Genossenschaft. Die Regelung der Höhe der Beiträge ist der Satzung vorbehalten. Sie verpflichtet die Genossen zur Zahlung der in ihr festgesetzten Beiträge, und zwar dauert diese Pflicht bis zur Beendigung des Liquidationsgeschäfts im Falle der Auflösung (Art. 131) der Genossenschaft. Während eine gewisse

53) Gierke a. a. O. S. 118.

Anzahl von Rechten und Pflichten der Genossenschaft im Gesetz selbst ihre Regelung gefunden haben, ist im allgemeinen doch der Satzung die Regelung der weitaus meisten Punkte überlassen; diese schafft kraft der den Genossenschaften innerhalb des gesetzlichen Rahmens eingeräumten Autonomie für den Bereich der Genossenschaft objektiv Recht.

„Die Autonomie ist die gewissen Korporationen zustehende Befugnis sich innerhalb des von ihnen beherrschten Kreises oder doch für ihre besonderen Angelegenheiten nach freiem Ermessen ihr eigenes Recht (Willküren, Statuten, Beliebungen) zu setzen. Eine Satzung gilt dann nicht allein für diejenigen, welche sie unmittelbar zustande gebracht haben, nach den Regeln über die Verträge, sondern sie bindet die Gesamtheit als solche und daher alle einzelnen Mitglieder derselben, die künftig hinzugekommenen sowohl wie die gegenwärtigen“[54]).

Es wäre hienach verfehlt, die Genossenschaftssatzung als einen Vertrag zwischen den einzelnen Genossen aufzufassen; denn dies brächte mit sich, daß jeder, auf den sich die Wirkung der Genossenschaftssatzung erstrecken soll, ihren Inhalt anerkannt haben müßte. Das wäre z. B. bei den zwangsweise Beigezogenen nicht der Fall, für die aber die Satzung, wie Art. 118 eigentlich überflüssigerweise ausspricht, ebenfalls rechtsverbindlich ist.

Die Rechtswirksamkeit der Genossenschaftssatzung ist naturgemäß auf das Genossenschaftsverhältnis beschränkt und vermag auf Personen oder Verhältnisse, welche außerhalb der Genossenschaft stehen, keine Wirkung zu äußern.

Das Gesetz bezeichnet in Art. 117 neun Punkte, über welche die Satzung Bestimmungen enthalten muß. Neben diesen können jedoch noch andere Bestimmungen in die Satzung aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht mit zwingenden Gesetzesvorschriften in Widerspruch stehen.

Zur Erleichterung für die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über die Satzung, welche sich in der Regel sofort an die Bildung der Genossenschaft anschließen soll (Art. 184) und zur

54) Beseler, System des gem. deutsch. Privatrechts S. 76.

Erleichterung der mit der Instruktion und Genehmigung der Satzung befaßten Behörde wurde mit der K. Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1907 eine Mustersatzung für öffentliche Wassergenossenschaften mit Bemerkungen, als Anlage III der genannten Verordnung veröffentlicht. Sie ist gedacht als Rahmen für die Satzung der drei nach Art. 110 des Gesetzes in Betracht kommenden Arten von öffentlichen Wassergenossenschaften, enthält sämtliche nach Art. 117 des Gesetzes in die Satzung der einzelnen Genossenschaften aufzunehmenden Bestimmungen und ist für Genossenschaften mittleren Umfangs berechnet. Jedoch wird für Genossenschaften mit sehr beschränkter Mitgliederzahl unbeschadet der Bestimmung des Art. 117 des Ges. eine Zusammenfassung und Streichung einzelner Bestimmungen zulässig und zweckmäßig sein[55]).

Die Satzung hat im einzelnen Bestimmungen zu enthalten über den Namen und Sitz der Genossenschaft, über den Zweck des Unternehmens, Rechte und Pflichten der Genossen, über die Bildung und Zuständigkeit der Genossenschaftsorgane, die Bildung eines Schiedsgerichts und die Bezeichnung von Streitigkeiten, die seiner Entscheidung unterliegen, das Rechnungswesen der Genossenschaft, die Voraussetzungen für Satzungsänderungen und die Form der Bekanntmachungen, sowie die hiefür zu wählenden öffentlichen Blätter.

§ 6.

Innere Organisation der Genossenschaften.

Wie oben bemerkt, ist die Regelung der inneren Organisation der Genossenschaften unter Beachtung der gesetzlichen Schranken der Satzung überlassen. Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Königreich Bayern haben[56]); die Wahl des Sitzes innerhalb Bayerns ist der Genossenschaft überlassen; ob dabei der Sitz in vollkommen willkürlicher Weise bestimmt werden kann und er mit der wirklichen Sachlage in Widerspruch stehen darf, erscheint zweifelhaft, ist jedoch kaum von praktischer Bedeutung, da regelmäßig die Genossenschaft

55) BB. § 246.
56) Art. 116 WG.

aus eigenem Interesse einen solchen Widerspruch vermeiden wird[57]). Unter allen Umständen wäre es unzulässig, wenn die Genossenschaft ihren Sitz außerhalb Bayerns begründen oder verlegen wollte, wegen der auf Bayern beschränkten Rechtswirksamkeit des Gesetzes. Auch die Einbeziehung außerbayerischer Grundstücke in das Genossenschaftsunternehmen wird aus dem gleichen Grunde prinzipiell nicht zulässig sein.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden von ihren Organen, der Genossenschaftsversammlung und dem Vorstand besorgt. Näheres hierüber unten § 7.

Die Rechte und Pflichten der Genossen hat das Gesetz nicht im einzelnen aufgeführt, vielmehr ergeben sich diese aus den allgemeinen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen; naturgemäß kann sich die Regelung der Satzung nur auf die aus dem Genossenschaftsverhältnis sich ergebenden Rechtsverhältnisse beziehen.

Zu den Rechten der Genossen gehört vor allem die Befugnis, die genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung zu benützen, das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung, die Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied und Liquidator und anderes.

Demgegenüber hat jeder Genosse die Pflicht, die über die Benutzung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen erlassenen Bestimmungen zu beobachten, die Stelle eines Vorstandsmitglieds oder Ersatzmannes anzunehmen und bis zum Ablauf der Wahlzeit zu versehen, soferne nicht besondere Entschuldigungsgründe vorliegen, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der zum Genossenschaftsverband gehörigen Grundstücke dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen und ihm eventuell die erforderlichen Nachweise vorzulegen, insbesondere aber die satzungsmäßigen Beiträge an die Genossenschaftskasse zu leisten[58]).

Die Zahlung der Beiträge zu den Ausgaben der Genossenschaft ist durch dingliche und persönliche Haft sicher gestellt. Die Beitragspflicht zu den Ausgaben der Genossenschaft ist öffentliche Last der

57) Vgl. Eymann Anm. 1 zu Art. 116 WG.
58) Mustersatzung (künftig cit.: M. S.) § 6.

bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke und Anlagen; sie erlischt mit dem Ausscheiden oder Untergang des Grundstücks oder der Anlage[59]), ist also eine Reallast der beteiligten Grundstücke. Mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Wassergenossenschaften als öffentlichrechtliche Körperschaften wurden die von den Genossenschaftsmitgliedern an die Genossenschaft abzuführenden Leistungen als öffentliche Lasten der beteiligten Grundstücke und Anlagen erklärt[60]). Streitigkeiten hierüber wie über die persönliche durch Art. 125 geschaffene Haftung sind gemäß Art. 177b Verwaltungsrechtssachen. Die Bezeichnung der Beitragspflicht als öffentliche Last des Grundstücks ist besonders deshalb von Bedeutung, weil hieraus die Vorrechte der berechtigten Körperschaft auf Befriedigung ihrer Beitragsforderung in der Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und im Konkurs entspringen.

Bei Teilung des Grundstücks ist die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen und zwar ist die Verteilung Sache der Vereinbarung zwischen Genossenschaft und den Genossen[61]).

Wie oben bemerkt, besteht neben der dinglichen Haftung auch eine persönliche Haftung des Eigentümers eines zur Genossenschaft gehörenden Grundstücks oder einer Anlage für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen[62]). Diese Haftung dauert für ihn auch nach Weiterveräußerung des Grundstücks oder der Anlage, ferner nach deren Ausscheiden aus der Genossenschaft und ihrem Untergang fort.

Da an eine ordnungsmäßige Durchführung genossenschaftlicher Unternehmungen nur bei gewissenhafter Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge zu denken ist, anderseits Wesen und Zweck öffentlicher Wassergenossenschaften dies ebenso wie die Erklärung der Beitragspflicht als öffentlicher Last erheischen, hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, daß die Einziehung rückständiger Leistungen zur Genossenschaftskasse durch die einschlägigen Gemeindbehörden nach den Vor-

59) Art. 124 Abs. 1 S. 2 WG.
60) Art. 124 Abs. 1 S. 1 WG.
61) Art. 124 Abs. 2 WG.
62) Art. 125 WG.

schriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt[63]). Unter diese Vorschrift fallen natürlich nur Leistungen, die sich aus dem allgemeinen Genossenschaftsverhältnis ergeben, nicht etwa Leistungen auf Grund besonderer Rechtstitel. Die satzungsmäßige Regelung der Beitragspflicht ist zweifellos der wichtigste Punkt, welcher der Regelung der Satzung überlassen ist. Die Begründung sagt:

„Die Regelung der Kostenverteilung gehört zum obligatorischen Inhalt der Satzung, welche sich jedoch nicht in Einzelheiten verlieren, sondern den Genossenschaftsorganen die erforderliche Bewegungsfreiheit lassen soll. Es wird sich empfehlen, schon im Vorverfahren über die Frage der Kostenverteilung volle Klarheit zu schaffen und wenigstens die Grundzüge des Kostenverteilungsmaßstabes schon in dem Beschluß über die Genossenschaftsbildung festzulegen."

Durch Art. 142/152 des Ges. wurde bei den Wasserbenützungs- und Wasserleitungsgenossenschaften den Beteiligten prinzipiell freie Hand gelassen, in welcher Weise und nach welchem Maßstab sie die Verteilung der Kosten vornehmen wollen. Jedoch muß ein gütliches Übereinkommen sämtlicher Beteiligter vorliegen, d. h. es müssen sämtliche Beteiligte einstimmig mit dieser Regelung einverstanden sein. Dieses Übereinkommen bildet einen Teil der Genossenschaftssatzung wie jede andere Satzungsbestimmung und kann daher nur unter den Voraussetzungen, wie sie die Satzung für Satzungsänderungen vorschreibt, geändert werden[64]). Ist bei der Genossenschaftsgründung ein solches Übereinkommen zustande gekommen und wurde die Satzung von der Kreisregierung genehmigt, so ist es nicht nur für die zwangsweise beigezogenen Genossen, sondern auch die freiwillig nach der Genossenschaftsgründung beigetretenen Genossen rechtsverbindlich, da die einmal genehmigte Satzung die Gesamtheit der Genossen, sowohl die gegenwärtig vorhandenen, wie die künftig hinzukommenden, bindet.

---

63) Art. 126 WG.; Art. 48 rrh. GemO.; Art. 6 u. 8 Ausfg. z. ZPO. u. KO.; §§ 109/110 Gem. Rechnungsvorsschr. f. d. Pf. v. 23. Juni 05.

64) Gl. Anf. Brenner Art. 142 Anm. 2 Abs. 4; a. Anf. Eymann Art. 142 Anm. 1 a.

Ist jedoch bei der Genossenschaftsbildung ein gütliches Übereinkommen nicht zu erzielen, so erfolgt die Verteilung nach dem Maßstab des Nutzens, den die einzelnen Grundstücke aus dem Unternehmen ziehen (Art. 142).

Auch bei den Instandhaltungsgenossenschaften ist in nur subsidiärer Weise die Verteilung des für die Instandhaltung erforderlichen Aufwandes unter die Beteiligten durch die Verwaltungsbehörde nach dem Verhältnis des Nutzens zulässig, falls nicht die Beteiligten selbst die ihnen obliegenden Beitragsleistungen in anderer Weise, also besonders durch die Satzung rechtlich festgesetzt haben. Da es zu einer solchen Regelung der Beitragspflicht durch die Beteiligten eines gütlichen Übereinkommens sämtlicher Beteiligten nicht bedarf, dürfte wie bei den meisten übrigen Versammlungsbeschlüssen einfache Stimmenmehrheit genügen, es sei denn, daß die Satzung besondere Bestimmungen hierüber enthält und eine andere als einfache Stimmenmehrheit verlangt.

Die Art der Berechnung des Nutzens zur Bestimmung des der Kostenverteilung sowohl hinsichtlich der erstmaligen Herstellung der Genossenschaftsanlagen, als hinsichtlich ihrer Unterhaltung oder der den Gegenstand des Unternehmens bildenden Instandhaltungsmaßnahmen zugrunde zu legenden *Maßstabs* wird je nach Art des Unternehmens verschieden sein.

Bei Be- und Entwässerungsgenossenschaften wird in erster Linie die Fläche, gegebenenfalls Teilfläche, der an dem Unternehmen beteiligten Grundstücke maßgebend sein; daneben kann aber auch die Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Kulturart usw. der einzelnen Grundstücke mit in Betracht gezogen werden müssen, was dann zur Bildung von Beitragsklassen führt, in welche die Grundstücke je nach der Größe des Nutzens, den sie ziehen, eingereiht werden.

Bei anderen Wasserbenützungsgenossenschaften wird sich z. B. der den einzelnen Beteiligten erwachsende Nutzen nach der Zahl der aus der Anlage für ihre Betriebe gewonnenen Pferdekräfte berechnen lassen. Dienen Wasserbenützungsanlagen verschiedenen Zwecken, z. B. neben dem der Bewässerung auch einer Verbesserung der Gefällsverhältnisse von Triebwerken, so wird es Sache des Projektfertigers und der amtlichen Sachverständigen sein, der Ge-

nossenschaft die Grundlagen für die Berechnung des gesamten aus dem Unternehmen zu ziehenden Nutzens für die Bildung der Beteiligtengruppen und für die Verteilung des Kostenaufwandes unter den Beteiligtengruppen zu verschaffen.

Bei Instandhaltungsgenossenschaften ist, wie oben erwähnt, die Verteilung des Kostenaufwandes zunächst der freien Regelung in der Genossenschaftssatzung überlassen; indessen ist die Verteilung nach den in Art. 89 enthaltenen Gesichtspunkten (Nutzen, abzuwendender Schaden und der von der betreffenden Anlage auf die Instandhaltung ausgeübte besondere Einfluß) nicht ausgeschlossen.

Bei Wildbachverbauungsgenossenschaften wird die Beitragsleistung vielfach zweckmäßig nach der auf den beteiligten Grundstücken ruhenden Grundsteuer oder nach der Grundstücksfläche unter Einteilung der Grundstücke in Gefahrenklassen bemessen werden.

Bei Wasserversorgungsgenossenschaften endlich, bei denen regelmäßig wie bereits oben erwähnt der Nutzen, den die Genossen aus dem Unternehmen ziehen, zur Verteilung der Genossenschaftslasten als Grundlage genommen werden dürfte, wird den Maßstab zur Berechnung desselben der Wasserbedarf oder der Wasserverbrauch der einzelnen Genossen bilden[65]).

Die Berechnung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Teilbeträge wird eine Aufgabe des Wirkungskreises des Vorstandes im Benehmen mit dem Verfasser des Projekts sein[66]).

Die Genossenschaftssatzung kann, je nach den Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften, auch Bestimmungen enthalten, durch die die Berechtigung oder Verpflichtung der Genossen zur Leistung von Naturaldiensten oder -Lieferungen, die Entschädigung von Genossen oder dritten Personen für Abtretung von Grundeigentum, Bestellung von Dienstbarkeiten usw. geregelt ist[67]).

Bei Wasserbenützungs- und Wasserversorgungsgenossenschaften kann die Genossenschaft insbesondere auch im Falle nachträglicher Aufnahme den Genossen die Aufbringung des an den Anlagekosten treffenden Anteils durch einen einmaligen Beitrag auferlegen, im

65) Vgl. M. S. Bem. zu § 3.
66) Begr. S. 570.
67) M. S. zu § 3.

Falle einer Zwangsbeiziehung jedoch mag diese bei der Gründung oder nachträglich stattfinden, nur dann, wenn entweder der Genosse zustimmt, oder sein Nahrungsstand durch die Entrichtung des geforderten Beitrags nicht gefährdet wird. Gelingt dem Genossen der Nachweis letzterer Tatsache, so ist die Genossenschaft verpflichtet, dem Genossen Ratenzahlungen zu bewilligen. Streitigkeiten wird die Verwaltungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden, falls nicht satzungsgemäß ein Schiedsgericht zuständig ist[68]).

Das argumentum e contrario ergibt, daß bei freiwillig Beigetretenen oder nach Art. 181 Abs. 2 Ziff. 4 als zustimmend zu Erachtenden die Aufbringung des Anteils an den Unterhaltungskosten auch dann durch einmalige Beiträge erfolgen darf, wenn dadurch der Nahrungsstand des Betreffenden gefährdet wird[69]).

Zum Schlusse mag noch in Kürze auf eine dem bisherigen Wasserrecht fremde genossenschaftliche Einichtung des neuen Gesetzes eingegangen werden, das Schiedsgericht. Die Regelung der Bestimmungen über seine Bestellung und Zuständigkeit gehört zum obligatorischen Satzungsinholt. Gemäß § 19 der Mustersatzung soll sich das Schiedsgericht aus je einer, von jedem der Streitsteile benannten sachverständigen, an dem genossenschaftlichen Unternehmen nicht beteiligten Person, sowie einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden zusammensetzen. Da das Schiedsgericht der Regelung der Satzung überlassen ist, kann sich seine Wirksamkeit und Zuständigkeit nur auf Rechtsverhältnisse und Personen beziehen, welche der Gewalt der Genossenschaftssatzung unterstehen. Demnach können der schiedsgerichtlichen Entscheidung nur Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft und Genossen oder zwischen Genossen untereinander über die aus dem Genossenschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, vorbehalten sein, also besonders Streitigkeiten über die Kostenverteilungsfrage, über die Art der Benützung der Genossenschaftsanlagen, Streitigkeiten, die sich anläßlich der von den Genossen übernommenen oder ihnen obliegenden Naturaldienste und Naturallieferungen ergeben. Bevor

68) Art. 144: vgl. Art. 17 BEG.

69) Vgl. auch Harster u. Cassimir S. 641.

jedoch das Schiedsgericht um Entscheidung angegangen wird, sollen die Streitsteile die Entscheidung des Vorstandes einholen[70]).

Es unterliegen also der Entscheidung durch das Schiedsgericht nur Streitigkeiten über sogenannte Sozialrechte[71]), nicht aber Streitigkeiten, welche zwischen der Genossenschaft oder Genossen einerseits und dritten Personen anderseits sich ergeben oder Streitigkeiten, bei denen vom Genossenschaftsverhältnis unabhängige Rechtsverhältnisse der Genossenschaft bezw. der Genossen in Frage stehen.

Auf das Verfahren bei dem Schiedsgerichte, sowie auf den Schiedsspruch finden die §§ 1028—48 ZPO. entsprechende Anwendung.

§ 7.

Organe der Genossenschaften.

Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden durch ihre Organe, die Genossenschaftsversammlung und den Vorstand verwaltet.

a) Die Genossenschaftsversammlung.

Das Gesetz enthält über die Berufung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, über die Form, Gültigkeit und Bekanntgabe ihrer Beschlüsse nur ganz wenige Bestimmungen und überläßt die Regelung dieser Punkte in der Hauptsache der Satzung.

Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt auf Grund Vorstandsbeschlusses; die Form ihrer Berufung und die event. noch erforderlichen weiteren Voraussetzungen der Berufung sind durch die Satzung zu regeln; jedoch muß die Berufung erfolgen, wenn eine satzungsmäßige Mindestzahl von Genossen die Einberufung unter Angabe des Zweckes beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung beantragt[72]).

Die Genossenschaftsversammlung setzt sich zusammen aus den Genossen; jedoch kann in der Satzung bestimmt werden, daß bei

70) M. S. § 18.
71) Vgl. Gierke, Gen.-Th. S. 306 ff.
72) Art. 123/133 WG.

Genossenschaften, z. B. mit mehr als 100 Mitgliedern die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zu bilden sei. Auch in diesem Falle muß aber über die Auflösung der Genossenschaft in einer Versammlung, zu der sämtliche Genossen zu laden sind, beschlossen werden[73]).

Was die Regelung des Stimmenverhältnisses der Genossen in der Genossenschaftsversammlung anlangt, so hat das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen für die Wasserbenützung- und Wasserversorgungsgenossenschaften getroffen[74]).

Regelmäßig hat jeder Genosse eine Stimme, wenn es sich um Abstimmungen handelt, die sich nicht auf die Lastendeckung beziehen, z. B. bei einer Vorstandswahl oder bei Satzungsänderungen.

Anders ist es bei Beschlüssen über die Deckung der Genossenschaftslasten. Bei Wasserbenützungsgenossenschaften unterscheidet das Gesetz zwischen Be- und Entwässerungsunternehmungen und anderen Wasserbenützungsanlagen.

Bei Be- und Entwässerungsunternehmungen bemißt sich das Stimmenverhältnis nach der Fläche der beteiligten Grundstücke[75]), bei anderen Wasserbenützungsanlagen nach dem Nutzen, der den beteiligten Grundstücken und Anlagen aus dem Unternehmen zugeht[76]).

Es möge hier auf die eigentümliche Konsequenz hingewiesen werden, die sich aus Art. 143a und b ergibt, daß nämlich ein Eigentümer bei der Beschlußfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten bei Wasserbenützungsanlagen, welche nicht der Be- und Entwässerung dienen (Art. 143b), dann, wenn er aus dem Unternehmen keinen Nutzen zieht, das Ausscheiden des Grundstücks aber nicht erfolgt, weil von Seite des Eigentümers kein Antrag gestellt wurde oder weil ein Ausscheiden nach Art. 138 des Ges. nicht zulässig wäre, auch kein Stimmrecht hat, wie er ja auch keine Lasten zu tragen hat (Art. 142 des Ges.). Bei Beschlußfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten bei Be- und Entwässerungsunternehmungen (Art.

73) Begr. S. 568.
74) Art. 143/152 WG.
75) Art. 143 a WG.
76) Art. 143 b WG.

143a) aber könnte er im gleichen Falle ein sehr bedeutendes Stimmrecht haben. Diese Konsequenz wurde in der Reichsratskammer ausdrücklich betont, vom Vertreter der Regierung auch ausdrücklich als richtig anerkannt, jedoch von ihm die Meinung ausgesprochen, daß sie zu keinen Schwierigkeiten führe, weil der Fall nur sehr selten vorkommen werde[77]).

Bei Wasserversorgungsgenossenschaften bemißt sich das Stimmenverhältnis der Genossen in Ansehung der Beschlußfassung über die Deckung der Genossenschaftslasten nach dem Nutzen, der den beteiligten Grundstücken und Anlagen aus dem Unternehmen zugeht[78]).

Die Regelung des Stimmenverhältnisses der Genossen in der Genossenschaftsversammlung ist bei Instandhaltungsgenossenschaften der Satzung anheimgegeben.

Um zu verhindern, daß die Abstufung des Stimmrechts insbesondere in Art. 143b (nach dem Nutzen) es einem Genossen ermöglicht, stets seine Mitgenossen zu überstimmen, war die Aufnahme der Bestimmung geboten, daß kein Genosse mehr als $^2/_5$ der Stimmen besitzen dürfe[79]); denn ohne eine solche Bestimmung wäre die gesamte Genossenschaftsverwaltung ihm ausgeliefert und nur im Aufsichtsrecht der Behörde würde sein Wille eine für viele Fälle nur unzureichende Schranke finden[80]).

Was die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung anlangt, so enthält das Gesetz nur wenige zwingende Vorschriften; sie ist hiernach stets zuständig zur Auflösung der Genossenschaft[81]), zur Aufstellung von Liquidatoren[82]) und zur Beschlußfassung über das Ausscheiden eines Grundstücks aus einer Wasserbenützungsgenossenschaft[83]). Weitaus die meisten Bestimmungen über die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung sind der Regelung in der Satzung

77) RRK. S. 235.
78) Art. 152/143 b WG.
79) Art. 143 Abs. 1 WG.
80) Korref. RK. S. 104.
81) Art. 127; unten § 8.
82) Art. 128 Abs. 1; unten § 8.
83) Art. 139 Abs. 1 WG.

vorbehalten, insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung des Genossenschaftskatasters, des Jahresvoranschlags, der Lastenverteilung, die Beschlußfassung über eine Änderung oder Erweiterung der gemeinsamen Anlagen, wenn der Aufwand einen gewissen Betrag übersteigt, die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Versammlung vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden[84]). Eine noch weitere Ausdehnung der Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung dürfte in der Regel nicht veranlaßt sein, zumal die Aufsichtsbehörde nach Art. 133 des Ges. und die Genossen selbst nach Art. 123 des Ges. jederzeit in der Lage sind, über einzelne Fragen eine Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung herbeizuführen[85]).

Gleichfalls durch die Satzung ist zu regeln die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und deren Form, die Leitung, Beschlußfähigkeit und Abstimmung der Genossenschaftsversammlung, die schriftliche Niederlegung ihrer Beschlüsse und deren Veröffentlichung[86]).

b) Der Vorstand.

Der Vorstand ist ein obligatorisches (vgl. Art. 119 S. 1) Organ der Genossenschaft; er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (S. 2), z. B. einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schrift- und Kassenführer[87]). Das Gesetz knüpft die Fähigkeit zur Bekleidung des Vorstandsamts an keine weiteren Voraussetzungen als die allgemeinen, daß die Vorstandsmitglieder geschäftsfähig und physische Personen sind[88]). Die Aufstellung besonderer Voraussetzungen für die Wahl des Genossenschaftsvorstands, wie auch diese selbst, ist der Regelung in der Satzung vorbehalten[89]). Da es vorkommen kann, daß kein Mitglied der Genossenschaft imstande wäre, die Geschäfte der Genossenschaft zu führen, ferner die Möglichkeit gegeben sein muß, Personen, die nicht Ge-

84) M. S. § 8.
85) M. S. § 8 und Bem. zu § 8.
86) M. S. S. 8 und 9.
87) M. S. § 13.
88) Ergibt sich aus Art. 119 Abs. 1 WG.
89) Art. 117 Abs. 2 Ziff. 4; vgl. auch M. S. § 11.

nossen sind, aber dem Unternehmen Interesse entgegen bringen, z. B. Kulturingenieure oder Pfarrer in den Genossenschaftsvorstand zu berufen, wurde vom Gesetz die Bestimmung getroffen, daß Vorstandsmitglieder auch Personen sein können, welche nicht Genossen sind (Art. 120).

Der Vorstand hat die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, also im gesamten Privatrechtsverkehr, in der öffentlichen Rechtssphäre der Genossenschaft, im Zivilprozeß, wie auch im Verwaltungsrechts- und Verwaltungsstreitverfahren in einer Dritten gegenüber unbeschränkbaren Weise zu vertreten[90]). Jedoch ist es der Satzung vorbehalten, Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsverteilung zwischen dem Vorstand und dem Vorstandsvorsitzenden zu treffen. Das Vorstandskollegium hat die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Nach verschiedenen Richtungen hin hat das Gesetz den Wirkungskreis des Vorstands geregelt. Außer der Vertretung der Genossenschaft und den sich hieraus ergebenden Obliegenheiten des Vorstands, wie Lastenverteilung, Aufstellung von Voranschlägen usw.[91]), obliegt ihm die Herstellung und Führung des Genossenschaftskatasters, nämlich eines Verzeichnisses der in das Genossenschaftsunternehmen einbezogenen Grundstücke und Anlagen, ferner die Sorge für die Aufbewahrung von Abschriften der Pläne und Beschreibungen des Unternehmens[92]). Seine Bestellung und jede Änderung in seiner Zusammensetzung hat er binnen einer Woche von der Bestellung oder Änderng an der Aufsichtsbehörde, also der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, anzuzeigen[93]). Das Gesetz räumt dem Vorstand gegen die Genossen im Interesse einer geordneten Genossenschaftsführung[94]) Zwangsbefugnisse ein, welche durch die Satzung weder eine Erweiterung, noch eine Schmälerung erfahren dürfen. Der Vorstand kann nämlich die innerhalb seines Wirkungskreises gegen einzelne Genossen erlassenen Anordnungen, zu deren Erlassung er also kraft Gesetzes

90) Art. 119 Abs. 1 WG.
91) M. S. § 12.
92) Art. 119 Abs. 1.
93) Art. 119 Abs. 2 und Art. 182 WG.
94) Begr. S. 562.

oder Statuteninhalts berechtigt ist[95]), auf Kosten der Ungehorsamen ausführen lassen oder die Ausführung durch Androhung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu 50 Mk. erzwingen. Ob er den einen oder anderen Weg wählt, wird er je nach Sachlage pflichtgemäß zu entscheiden haben und auch nur dann hiervon Gebrauch machen, wenn die Anordnungen ihm sachlich begründet erscheinen. Gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Anordnung und Festsetzung der Ordnungsstrafe findet binnen 14 Tagen Beschwerde zur Aufsichtsbehörde statt; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung[96]). Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde findet Beschwerde zur zuständigen Kreisregierung K. d. J. statt, die in zweiter und letzter Instanz entscheidet[97]). Die Ordnungsstrafen fließen in die Genossenschaftskasse[98]). Weitere durch Gesetz festgesetzte Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstands sind, wie bereits oben angeführt, die Einberufung der Genossenschaftsversammlung[99]), die Liquidation, wenn diese nicht durch eigene Liquidatoren erfolgt[100]), die Anzeige der Bestellung der Liquidatoren und ihrer Namen an die Aufsichtsbehörde[101]), endlich bei Wasserbenützungsgenossenschaften unter den im Art. 145 gegebenen Voraussetzungen, wie bereits oben ausgeführt, die Stellung des Antrags auf nachträgliche Beiziehung von Grundstückseigentümern zur Genossenschaft.

Neben diesen durch Gesetz bestimmten Obliegenheiten des Vorstands wird ihm durch die Satzung noch insbesondere zu übertragen sein, die Bestellung der erforderlichen Bediensteten, deren Beaufsichtigung und Entlassung, die stete Aufsicht über die gute Instandhaltung und ordnungsgemäße Benützung der gemeinsamen Anlagen und Einrichtungen, die Aufstellung von Voranschlägen, die Lastenverteilung, die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens, die Rechnungslegung usw.[102]).

95) M. S. § 12.
96) Art. 121 Abs. 1 WG.
97) Art. 172 WG.
98) Art. 121 Abs. 2 WG.
99) Art. 123 WG.
100) Art. 128 Abs. 1 WG. und unten § 8.
101) Art. 128 Abs. 2 WG.
102) Vgl. M. S. § 12.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist im allgemeinen ihre Vertretungsmacht kollektiv; jedoch kann und wird man zweckmäßiger Weise, wie bereits oben bemerkt, den Wirkungskreis der einzelnen Vorstandsmitglieder gegenseitig abgrenzen und jedem einzelnen Mitglied einen bestimmten ausschließlichen Wirkungskreis zuteilen[103]).

Die im Gesetze aufgeführten Rechte und Pflichten des Vorstandes können ebenso wie die in der Satzung noch außerdem festgelegten Befugnisse auch dem Vorstandsvorsitzenden übertragen werden, besonders da, wo Handlungen in Frage stehen, deren Bedeutung eine Kollegialberatung und Beschlußfassung nicht erheischt. Hiernach wird regelmäßig dem Vorsitzenden des Vorstands die Leitung der genossenschaftlichen Geschäfte, die unmittelbare Aufsicht über die genossenschaftlichen Arbeiten, Einrichtungen und Anlagen, sowie über deren Benützung, die Anregung der zur Erreichung des genossenschaftlichen Zweckes erforderlichen Maßnahmen, der Vollzug der Beschlüsse des Vorstands und der Genossenschaftsversammlung, insbesondere der Abschluß der vom Vorstand oder der Genossenschaftsversammlung genehmigten Verträge auf Grund der ihm beschlußmäßig erteilten besonderen Vollmacht obliegen; ferner wird es zweckmäßig sein, ihm den unmittelbaren Verkehr mit den Behörden und dritten Personen, sowie die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung zu übertragen[104]).

Analog der Bestimmung des § 28 Abs. 2 BGB. und 232 HGB. genügt zur Abgabe einer Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied[105]).

Der Vorschrift des § 1833 BGB., die Haftung der Vormünder ihren Mündeln gegenüber betreffend, ist die Haftungsverbindlichkeit der Vorstandsmitglieder der Genossenschaft gegenüber nachgebildet. Hiernach haftet jedes Mitglied des Vorstands der Genossenschaft, nicht aber den Genossenschaftsgläubigern, für den Schaden, der aus einer schuldhaften Pflichtverletzung entsteht, mit seinem Vermögen. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Ge-

103) M. S. §§ 14, 16, 17.
104) M. S. § 14.
105) Art. 119 Abs. 3 WG.

samtschuldner. Ansprüche, welche sich hieraus ergeben, verjähren in 5 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an; also beginnt mit dem Eintritt des Schadens, der aus der Pflichtverletzung entsteht, die Verjährung zu laufen[106]). Die Verjährungsfrist läuft auch während der Zeit, in der die Genossenschaft keine Kenntnis von dem Anspruch hat.

§ 8.

Endigung der Genossenschaften.

Das Gesetz hat in den Art. 127 und 189 Abs. 3 die Beendigung einer Genossenschaft durch Auflösungsbeschluß und durch die Kreisregierung geregelt.

Die Beschlußfassung über die Auflösung steht der Genossenschaftsversammlung zu. Um den Auflösungsbeschluß möglichst zu erschweren und eine Garantie dafür zu geben, daß der Beschluß dem Willen der Mehrheit der Genossenschaft entspreche, hat das Gesetz die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses an die Zustimmung von $^3/_4$ der Genossen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft. Eine weitere Erschwerung liegt darin, daß diejenigen Genossen, welche in der Genossenschaftsversammlung trotz richtiger Ladung nicht erscheinen oder in der Versammlung sich der Abstimmung enthalten, als nicht zustimmend erachtet werden[107]). Bei den Gesetzesberatungen wurde neben der $^3/_4$ Majorität noch eine weitere Majorität nach der Grundfläche verlangt, von einer solchen jedoch mit Rücksicht auf die genügende Garantie, welche gegenüber einer Auflösung durch $^3/_4$ der Genossen in dem Erfordernis der Regierungsgenehmigung liegt, Umgang genommen.

Die Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde anheimgegeben; diese wird einem Auflösungsbeschluß insbesondere dann die Genehmigung versagen, wenn die Forterhaltung der Genossenschaft im Interesse des Gemeinwohls liegt, der Auflösungsbeschluß mit Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung in Widerspruch steht usw.[108]).

106) Art. 122 WG.

107) Art. 127 WG.

108) VV. § 256 Abs. 1 u. VIII. Prot. d. RRAussch. S. 10; v. Thelemann, Korref. S. 122.

Als Zeitpunkt, in welchem die Auflösung in Kraft tritt, dürfte, wie Eymann zutreffend ausführt[109]), die Erlassung des Beschlusses der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses aufzufassen sein.

Nach Art. 189 Abs. 3 hat die Kreisregierung zum Abschluß des Genossenschaftsgründungsverfahrens einen Bescheid zu erteilen, in dem auch eine Frist zu bestimmen ist, binnen deren das Unternehmen ausgeführt werden muß. Wird das Unternehmen nicht binnen der im Bescheid bezeichneten Frist ausgeführt, so steht der Regierung die Befugnis zu, die Genossenschaft als aufgelöst zu erklären[110]).

Neben den im Gesetz geregelten Auflösungsgründen sind jedoch noch andere Endigungsgründe denkbar, z. B. Wegfall des Erfordernisses des Art. 113 Abs. 1 durch Vereinigung sämtlicher Grundstücke in der Hand eines oder zweier Eigentümer. Ebenso muß eine lediglich zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe gegründete Genossenschaft mit der völligen Erreichung ihres Lebensziels untergehen, es sei denn, daß vor Erreichung dieses Zieles eine Fortsetzung vielleicht zu einem anderen Zweck beschlossen wurde[111]). Auch eine Auflösung der Genossenschaft auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts[112]) und Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 Abs. 1 BGB. wäre möglich.

Mit der Auflösung hört die Genossenschaft nicht auf zu existieren, sondern es tritt lediglich eine Änderung ihres bisherigen Existenzzweckes ein; sie hört auf, Wasserbenützungs-, Instandhaltungs- oder Wasserleitungsgenossenschaft zu sein und wird Liquidationsgenossenschaft. Ihr Zweck — die Liquidation — besteht in der Umsetzung des reinen Aktivvermögens der Genossenschaft in Geld und umfaßt alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, welche nach Auflösung der Genossenschaft notwendig sind, also das Vermögen zu versilbern, die Schulden zu bezahlen, das übrigbleibende Genossenschaftsvermögen zu verteilen und so allmählich ihr Vermögenssubstrat und damit sich selbst zu vernichten[113]).

109) Eymann Art. 127 Anm. 1 c.
110) Art. 189 Abs. 3 WG.
111) Vgl. Gierke, Gen.-Th. S. 830 ff.
112) § 74 Abs. 3 BGB.
113) Staub, Handelsgesetzbuch § 292 Anm. 1.

Da im Augenblick der Auflösung der Genossenschaft deren ordentliche Organe Rechtshandlungen nicht mehr vornehmen können, müssen zur Abwicklung der rückständigen Rechtsgeschäfte besondere Organe — Liquidatoren — bestellt werden[114]).

Zunächst ist die Liquidation Sache des Vorstandes, jedoch kann die Satzung oder Genossenschaftsversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellen, für deren Aufstellung die Bestimmungen, welche für die Wahl des Genossenschaftsvorstandes gelten, entsprechende Anwendung finden[115]).

Der Vorstand hat die Bestellung der Liquidatoren und ihre Namen binnen zweier Wochen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen[116]). Versäumnisse können Ordnungsstrafen der Aufsichtsbehörde nach sich ziehen[117]).

Der Wirkungskreis der Liquidatoren ist beschränkt auf die aus der Liquidation sich ergebenden Abwicklungsgeschäfte. Innerhalb dieser Schranken haben sie die rechtliche Stellung des Genossenschaftsvorstandes[118]). Es können auch mehrere Liquidatoren bestellt werden, für deren Beschlüsse, soweit nicht bei ihrer Aufstellung ein anderes bestimmt ist, Einstimmigkeit erforderlich ist; jedoch wird es bei Aufstellung der Liquidatoren zur glatten und raschen Abwicklung der Geschäfte vorteilhaft sein, zu bestimmen, daß für die Gültigkeit ihrer Beschlüsse eine gewisse Mehrheit genügt[119]).

Auf die Aufgabe der Liquidatoren und die Durchführung der Liquidation hat das Gesetz die einschlägigen Bestimmungen in den §§ 49—53 BGB. für entsprechend anwendbar erklärt.

Welche Geschäfte zur Aufgabe der Liquidatoren insbesondere gehören, wurde bereits oben angeführt.

Die Auflösung der Genossenschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig sind die Gläubiger in der Bekanntmachung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern[120]).

114) Art. 128 WG.
115) Vgl. M. S. § 12 Ziff. 11 und § 21.
116) Art. 128 Abs. 2 WG.
117) Art. 133 WG.
118) Art. 119 WG.; M. S. § 12.
119) VV. § 256.
120) § 50 BGB.

Die Bekanntmachung erfolgt in der durch die Satzung bestimmten Form durch die ebenda bestimmten Blätter[121]). Schuldhafte Säumnisse machen die Liquidatoren nach Art. 122, 129 haftbar. In dringenden Fällen kann auch die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen[122]). Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt. Bekannte Gläubiger sind außerdem durch besondere Mitteilungen zur Anmeldung aufzufordern[123]). Die ihre Ansprüche anmeldenden Gläubiger sind nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen zu befriedigen.

Ergäbe sich eine Überschuldung, so wären die Liquidatoren zur sofortigen Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung verpflichtet. Jedoch ist der Konkurs einer Wassergenossenschaft so gut wie ausgeschlossen, da kraft öffentlichen Rechts die Mitglieder der Wassergenossenschaft verpflichtet sind, durch Leistungen von Beiträgen die Verbindlichkeiten der Genossenschaft zu decken und so eine Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft, welche zur Eröffnung des Konkursverfahrens Anlaß gäbe, kaum eintreten wird[124]).

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so sind die geschuldeten Beträge für ihn zu hinterlegen, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung gegeben ist[125]). Ist die Berichtigung einer Schuld zurzeit nicht ausführbar, oder ist die Schuld bestritten, so ist dem Gläubiger Sicherheit zu leisten[126]).

Das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Genossenschaftsgläubiger übrig bleibende Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Genossenschaft ausgeantwortet werden; — Sperrjahr[127]).

Bei Verletzung der zu Gunsten der Genossenschaftsgläubiger getroffenen Vorschriften machen sich die Liquidatoren haftbar; sie haften den Gläubigern unmittelbar, wenn ihnen ein Verschulden

121) Art. 117 Abs. 2 Ziff. 9 WG.
122) Art. 133 WG; unten § 9.
123) § 50 BGB.
124) Schenkel, Anm. zu § 65.
125) §§ 52/372 ff. BGB.
126) §§ 52/232 ff. BGB.
127) § 51 BGB.

zur Last fällt, für jeden Schaden, welcher den Gläubigern daraus entsteht, daß sie die Schutzvorschriften nicht eingehalten haben. Mehrere Liquidatoren haften als Gesamtschuldner[128]).

Während auch auf die Dauer des Liquidationsgeschäfts die Beitragspflicht noch fortgedauert hat, hört mit der Beendigung des Liquidationsgeschäfts, also dem Moment, wo die Liquidation ihr Ziel — Befriedigung bezw. Sicherstellung der Genossenschaftsgläubiger und Verteilung des bekannten Genossenschaftsvermögens — erreicht hat, diese Verpflichtung auf, die dingliche wie auch persönliche Haftung des Grundstücks bezw. Grundeigentümers erlischt[129]).

Den Liquidatoren obliegt jetzt lediglich noch die Verpflichtung, der Aufsichtsbehörde von der Beendigung des Liquidationsgeschäfts Anzeige zu machen und ihr die Bücher und Schriften, z. B. Protokollbücher, Akten, Genossenschaftskataster usw. der aufgelösten Genossenschaft auszuhändigen[130]).

§ 9.
Staatsaufsicht.

Wie über alle Genossenschaften, insbesondere Genossenschaften des öffentlichen Rechts, so findet auch über die ganze Tätigkeit der öffentlichen Wassergenossenschaften als öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen dienenden Unternehmungen eine staatliche Aufsicht in technischer wie administrativer Hinsicht statt, die selbst während des Liquidationsverfahrens bis zu dessen Beendigung fortdauert.

Die körperschaftliche Willensmacht der Genossenschaft erleidet hierdurch Einschränkungen, die sich als ein Ausfluß der gliedmäßigen Einordnung der Genossenschaft in das auf dem Rechtsgebiet höchste Gemeinwesen, den Staat, darstellen.

Die staatliche Einwirkung auf das körperschaftliche Wollen und Handeln ist nicht etwa aus einer Art Vormundschaft oder Obervormundschaft nach individualrechtlichem Muster zu konstruieren, vielmehr entstammt sie dem durch staatliches Interesse gebotenen Prinzip

128) § 53 BGB.
129) Art. 131 WG.
130) Art. 130 WG.

der Gebundenheit des körperschaftlichen Lebens durch das ihm übergeordnete Gemeinleben[131]).

Unser Gesetz ist bei der Regelung der einschlägigen Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, den Genossenschaften innerhalb ihrer gesetzlichen und statutarischen Befugnisse möglichste Freiheit und grundsätzlich das genossenschaftliche Selbstverwaltungsrecht unberührt zu lassen. Soweit nicht ein Eingreifen der staatlichen Aufsichtsbehörden erfolgt, ist die gesamte, durch die hierzu berufenen Genossenschaftsorgane vorgenommene Tätigkeit rechtsgültig und rechtswirksam.

Da die Staatsaufsicht sich auf die Überwachung der genossenschaftlichen Tätigkeit in Bezug auf die planmäßige Ausführung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen, auf die Überwachung und Prüfung des Rechnungswesens sowie darauf erstreckt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung verwaltet werden[132]), so ist für ihren Beginn die Existenz der Genossenschaft als Rechtspersönlichkeit, d. h. die Genehmigung der Satzung bestimmend. Hingegen dauert sie gemäß Art. 184 auch noch nach der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung des Liquidationsgeschäfts fort, da erst mit dessen Beendigung der letzte Rest körperschaftlicher Existenz verschwindet, während die Genossenschaft ihre Rechtsfähigkeit bis dahin beibehielt, mag diese auch durch die der Genossenschaft gestellten Aufgabe der Selbstauflösung begrenzt gewesen sein.

Im einzelnen hat sich die Aufsicht in technischer Beziehung besonders darauf zu erstrecken, daß die Genossenschaften die ihnen nach den genehmigten Satzungen obliegenden Verpflichtungen zur planmäßigen Ausführung und Unterhaltung der Genossenschaftsanlagen erfüllen. Es sind daher Beginn und Vollendung der Arbeiten zur Ausführung genossenschaftlicher Unternehmungen vom Vorsitzenden der Genossenschaft der Distriktsverwaltungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Nach Vollendung der Arbeiten kann die Distriktsverwaltungsbehörde bei größeren Unternehmungen eine Schlußbesichtigung unter Zuziehung von Beteiligten anberaumen, soweit eine solche nicht schon nach § 126 VV. geboten ist.

131) Vgl. Gierke, Gen.-Th. S. 641 ff.
132) Art. 132 WG.

Technische Sachverständige sind: die amtlichen Kulturingenieure, das hydrotechnische Bureau, Straßen- und Flußbauamt, Sektion für Wildbachverbauung und Wasserversorgungsbureau; auf Ansuchen der Aufsichtsbehörde, d. h. der Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, haben diese technischen Sachverständigen zur Ausübung der Aufsicht jeweils mitzuwirken. Näheres insbesondere über die Tätigkeit der amtlichen Sachverständigen ergibt sich aus § 254 VV.

Die Überwachung und Prüfung des Rechnungswesens der Genossenschaft hat sich darauf zu erstrecken, ob die Beiträge in der satzungsmäßigen Höhe erhoben und zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden, ob die Schulden der Genossenschaft planmäßig getilgt werden, ob die den Genossenschaften gewährten Zuschüsse aus Staats- oder Kreismitteln bestimmungsmäßig verwendet und ob die aus den Zuschüssen etwa gebildeten Unterhaltungsfonds ordnungsmäßig verwaltet werden. Hierzu kann die Verwaltungsbehörde die Vorlage der Bücher, Voranschläge und Rechnungen der Genossenschaft zur Einsicht verlangen[133]).

Das Aufsichtsrecht über die gesetz- und satzungsmäßige Verwaltung der Angelegenheiten der Genossenschaft erstreckt sich besonders darauf, daß die Wahl der Genossenschaftsorgane rechtzeitig und ordnungsmäßig erfolgt und die Genossenschaftsorgane ihren Verpflichtungen nachkommen; nötigenfalls kann die Aufsichtsbehörde von den Befugnissen des Art. 133, der einige Anwendungsfälle der im Art. 132 geregelten Bestimmungen enthält, Gebrauch machen und gegen die Mitglieder des Vorstands in die Genossenschaftskasse fließende Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 50 Mk. verhängen, bei Ablehnung des Antrags nach Art. 123 des Ges. und in sonstigen dringlichen Fällen an Stelle des Vorstands die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung anordnen, soweit und solange die erforderlichen Genossenschaftsorgane fehlen zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der Genossenschaft auf deren Kosten Beauftragte bestellen, ferner die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Genossenschaftszweckes an Stelle und auf Kosten der Genossenschaft verfügen.

133) § 255 VV.